

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 1993	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 93	<b>Neufassung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes (HSondAbf-AbgG)</b> ..... <i>GVBl. II 89-12</i>	612
15. 12. 93	Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung .. <i>Andert GVBl. II 322-89</i>	626
3. 12. 93	Verordnung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen ..... <i>GVBl. II 362-56</i>	627
16. 12. 93	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags ..... <i>GVBl. II 12-14</i>	628

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes  
(HSondAbfAbgG)\*)**

**Vom 18. November 1993**

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur  
Änderung des Hessischen Sonderabfall-  
abgabengesetzes vom 18. Mai 1993  
(GVBl. I S. 171) wird nachstehend der  
Wortlaut des Hessischen Sonderabfallab-  
gabengesetzes (HSondAbfAbgG) in neuer  
Paragrafenfolge in der vom 26. Mai 1993  
an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 18. November 1993

Der Hessische Minister  
für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten  
Fischer

\*) GVBl. II 89-12

**Hessisches Sonderabfallabgabengesetz (HSondAbfAbgG)  
in der Fassung vom 18. November 1993**

**Übersicht**

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Abgabepflichtige Abfälle
- § 2 Abgabepflicht

**ZWEITER TEIL**

**Abgabepflicht**

- § 3 Bewertungsgrundlage, Abgabesatz
- § 4 Bemessungsgrundlage

**DRITTER TEIL**

**Festsetzung und Erhebung  
der Abfallabgabe**

- § 5 Veranlagungszeitraum, Erklärungs-  
pflicht
- § 6 Festsetzung
- § 7 Vorauszahlungen
- § 8 Fälligkeit

**VIERTER TEIL**

**Verwendung der Abgabe**

- § 9 Verwendungszweck

**FÜNFTER TEIL**

**Abzug des Verwaltungsaufwandes**

- § 10 Verwaltungsaufwand

**SECHSTER TEIL**

**Gemeinsame Vorschriften,  
Schlußvorschriften**

- § 11 Bericht
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Anwendung anderer Vor-  
schriften
- § 14 Anwendung von Straf- und Buß-  
geldvorschriften der Abgaben-  
ordnung
- § 15 Verordnungsermächtigung
- § 16 Änderung von Rechts-  
vorschriften
- § 17 Abgabejahr 1991
- § 18 Inkrafttreten

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Abgabepflichtige Abfälle**

(1) Die Abfallabgabe ist zu entrichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (abgabepflichtige Abfälle).

(2) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind

1. krankenhausspezifische Abfälle nach der Abfallbestimmungs-Verordnung,
2. Abfälle, die bei der Behandlung in Abfallentsorgungsanlagen anfallen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder des Abfallabgabengesetzes eines Landes abfallrechtlich zugelassen sind,
3. Abfälle, die stofflich verwertet werden, ohne daß dabei das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes beeinträchtigt wird,
4. Abfälle, die bei der Sanierung einer Altlast nach § 16 Abs. 3 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes anfallen,
5. Sonderabfall-Kleinmengen nach § 4 Abs. 6 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes.

(3) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen des Abs. 2 Nr. 3 näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Abfälle, die stofflich verwertet werden, abgabefrei sind, und den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen zu regeln. Dabei ist der Lenkungs-zweck dieses Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Stoff- und Energiebilanz und die zu erwartende Schadstoffverringering, zu beachten.

**§ 2**

**Abgabepflicht**

(1) Abgabepflichtig ist derjenige, bei dem abgabepflichtige Abfälle erstmalig anfallen.

(2) Für abgabepflichtige Abfälle, zu deren Entsorgung der Abfallbeförderer einen Sammelentsorgungsnachweis nach § 10 der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) verwendet, ist der Abfallbeförderer (Sammelentsorger) abgabepflichtig.

Anlage

(3) Die Abgabepflicht entsteht bei Übergabe abgabepflichtiger Abfälle an den Träger der Sonderabfallentsorgung nach § 4 Abs. 5 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes. Die Abgabepflicht entsteht auch bei Übergabe abgabepflichtiger Abfälle

1. zur chemisch-physikalischen oder biologischen Behandlung oder zur Verbrennung,
  2. zur Ablagerung
- in betriebseigenen oder sonstigen dafür zugelassenen Anlagen.

(4) Werden abgabepflichtige Abfälle zur Entsorgung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, entsteht die Abgabepflicht nur, wenn die Abfälle in dem Land, in dem sie anfallen, keiner entsprechenden Abgabe unterliegen. Abgabepflichtig ist in diesem Fall der Betreiber der Anlage im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

## ZWEITER TEIL

### Abgabepflicht

#### § 3

Bewertungsgrundlage, Abgabesatz

(1) Die abgabepflichtigen Abfälle sind im Hinblick auf ihre Vermeidbarkeit, die Schwierigkeit ihrer umweltverträglichen Entsorgung und ihre Verwertbarkeit als Reststoffe gemäß der Anlage zu diesem Gesetz in drei Kategorien eingeteilt.

(2) Der Abgabesatz beträgt für abgabepflichtige Abfälle der

Kategorie 1	50 DM,
Kategorie 2	100 DM,
Kategorie 3	150 DM

je angefangene Tonne.

(3) Ab 1. Januar 1993 beträgt der Abgabesatz für abgabepflichtige Abfälle der

Kategorie 1	100 DM,
Kategorie 2	200 DM,
Kategorie 3	300 DM

je angefangene Tonne.

#### § 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Jahresmenge der abgabepflichtigen Abfälle einer Kategorie gemessen in Tonnen. Verpackungsmaterial, das mit entsorgt werden muß, ist Teil des Abfalls.

## DRITTER TEIL

### Festsetzung und Erhebung der Abfallabgabe

#### § 5

Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat der zuständigen Stelle in einer Erklärung die zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Angaben über die Menge der zur Entsorgung abgegebenen oder in eigenen oder sonstigen dafür zugelassenen Anlagen behandelten oder abgelagerten Abfallarten in Tonnen, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Abfallart, zu machen.

(3) Die Erklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres abzugeben.

(4) Kommt der Abgabepflichtige seiner Erklärungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nach, so kann die Bemessungsgrundlage geschätzt und die Schätzung der Festsetzung nach § 6 zugrunde gelegt werden.

(5) Die Erklärung ist nach einem amtlichen Vordruck abzugeben. Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, Form und Inhalt des Vordrucks durch Rechtsverordnung festzulegen.

#### § 6

Festsetzung

(1) Die Abfallabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Vorauszahlungen nach § 7 werden angerechnet.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung nach § 5 Abs. 3 fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn die Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Abfallentsorgung nach § 2 folgenden Kalenderjahres.

(3) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, für einzelne Wirtschaftsbereiche geringere Abgabesätze durch Rechtsverordnung festzulegen, wenn sich die Höhe der Abgabe als wirtschaftlich unzumutbar erweist.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Stelle im Einzelfall von der Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise befreien. Der Antrag auf Befreiung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Auf Antrag kann die zuständige Stelle für höchstens drei Jahre vorläufig von der Abgabe und der Vorauszahlung freistellen, wenn abgabepflichtige Abfälle bei der Sanierung altlastenverdächtiger Flächen nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes anfallen und die Feststellung als Altlast nach § 18 Satz 1 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes noch aussteht. Der Lauf der Festsetzungsfrist nach Abs. 2 wird durch die Freistellung unterbrochen.

(6) Auf Antrag oder von Amts wegen durch Allgemeinverfügung kann das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium von der Zahlung der Abgabe für solche Abfälle befreien, die bei der Sanierung von in Hessen gelegenen Gebäuden, Grundstücken oder Anlagen entstehen, soweit wegen der besonderen Gefährlichkeit eines bestimmten Stoffes ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

### § 7

#### Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat am 1. Juni und am 1. Oktober Vorauszahlungen für den laufenden Veranlagungszeitraum zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages. Vom Abgabejahr 1993 an sind die Vorauszahlungen entsprechend § 3 Abs. 3 zu erhöhen. Ist noch kein Festsetzungsbescheid oder ein solcher nur für den Teil eines Jahres erlassen worden, so beträgt die Vorauszahlung die Hälfte des zu erwartenden Jahresbetrages.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Vorauszahlung selbst zu berechnen und bei Fälligkeit zu entrichten.

(3) Kommt der Abgabepflichtige seiner Vorauszahlungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so kann die Bemessungsgrundlage geschätzt und die Vorauszahlung durch Bescheid festgesetzt werden.

(4) Die zuständige Stelle kann den Abgabepflichtigen auf Antrag von den Vorauszahlungen ganz oder teilweise befreien, wenn zu erwarten ist, daß die Abgabepflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum.

(5) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Untergrenze für die Vorauszahlungspflicht festzulegen.

### § 8

#### Fälligkeit

(1) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, die Vorauszahlungen sind sofort zur Zahlung fällig.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

## VIERTER TEIL

### Verwendung der Abgabe

### § 9

#### Verwendungszweck

(1) Die Abgabe steht dem Land zu. Das Aufkommen der Abfallabgabe ist für Maßnahmen zweckgebunden, die

1. der Beratung und Information auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung abgabepflichtiger Abfälle,
2. der Erforschung und Entwicklung von Vermeidungs- und Verwertungstechniken für abgabepflichtige Abfälle,
3. der Erforschung, Entwicklung oder Erprobung umweltverträglicher und fortschrittlicher Behandlungs- und Entsorgungstechnologien, um das Schadstoffpotential abgabepflichtiger Abfälle zu verringern,
4. der Förderung von Vorhaben einschließlich Pilotvorhaben zur Vermeidung und Verwertung von abgabepflichtigen Abfällen,
5. der Erkundung, Überwachung und Bewältigung ökologischer Gefahren, Schäden und Folgelasten, die durch abgabepflichtige Abfälle oder durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen entstanden sind oder entstehen können, dienen.

(2) Nicht verausgabte Mittel werden einer Rücklage zugeführt.

## FÜNFTER TEIL

### Abzug des Verwaltungsaufwandes

### § 10

#### Verwaltungsaufwand

Aus dem Aufkommen der Abfallabgabe wird vorweg der mit dem Vollzug dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt.

## SECHSTER TEIL

### Gemeinsame Vorschriften, Schlußvorschriften

### § 11

#### Bericht

Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister legt dem Landtag alle drei Jahre einen Bericht über den Vollzug des Gesetzes vor, in dem insbesondere die Auswirkungen der Erhebung der Abfallabgabe auf die Vermeidung und Verwertung von abgabepflichtigen Abfällen darzustellen sind. In dem Bericht ist darzulegen, ob zur Förderung der Vermeidung und Verwertung von abgabepflichtigen Abfällen eine Anhebung der Abgabesätze nach § 3 geboten ist.

### § 12

#### Zuständigkeiten

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Regierungspräsidien, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Abs. 1 öffentlichen Stellen

1. Zuständigkeiten nach diesem Gesetz, insbesondere für die Festsetzung der Abgabe und die Verwendung des Abgabebaufkommens, zu übertragen,
2. das öffentlich-rechtliche Mandat zu erteilen, Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

Bei öffentlichen Stellen anderer Geschäftsbereiche bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des fachlich zuständigen Ministers.

### § 13

#### Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die in Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung der in Abs. 2 genannten Vorschriften treten jeweils an die Stelle

1. der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
2. des Wortes „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammenhängen – das Wort „Abgabe(n)“,
3. des Wortes „Besteuerung“ die Worte „Heranziehung zu Abgaben“.

(2) Anzuwenden sind:

1. für Nebenleistungen zur Sonderabfallabgabe:  
§ 3 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die steuerlichen Nebenleistungen dem Land zufließen;
2. für die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:  
§§ 7 und 32;
3. für die Abgabepflichtigen, gesetzlichen Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigten:  
§§ 34 bis 36;
4. für das Abgabeschuldverhältnis und den Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten:  
§§ 37, 38, 40 bis 42 und 44 bis 48;
5. für die Haftung:  
§§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77;
6. für die Verfahrensgrundsätze:  
§§ 90, 93, 97 bis 99, § 101 Abs. 1 und § 102 bis 107;
7. für die Abgabeerklärungen:  
§ 149 Abs. 1, § 152 mit der Maßgabe, daß der Höchstbetrag 100 000,— Deutsche Mark nicht überschreiten darf, und § 153 Abs. 1 und 2;
8. für das Festsetzungsverfahren:  
§ 155 Abs. 3 und 4, § 156 Abs. 2, § 162 Abs. 1 und 2, § 164 Abs. 1 bis 3, §§ 165 und 173;

9. für die Ablaufhemmung:

§ 171 Abs. 1 und 2, § 171 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vorschriften der Finanzgerichtsordnung § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung treten, § 171 Abs. 4, 7 bis 9, 12 und 13;

10. für Haftungsbescheide:

§ 191 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 erster Halbsatz und 5, Abs. 4 und 5;

11. für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis:

§§ 218, 219, 222, 224 Abs. 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß bei einer sachlichen Unbilligkeit der Lenkungszweck des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes zu beachten ist, §§ 229 bis 232;

12. für die Verzinsung:

§ 234 Abs. 1 und 2, § 235 Abs. 1 bis 3, § 236 Abs. 1 und 2, § 237 Abs. 1, 2 und 4, § 238 mit der Maßgabe, daß die Höhe der Zinsen in den Fällen des § 234 dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank entspricht, mindestens jedoch sechs vom Hundert beträgt, und in den Fällen des § 235 vier vom Hundert über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch zehn vom Hundert beträgt, und § 239;

13. für Säumniszuschläge:

§ 240 mit der Maßgabe, daß die Höhe des Säumniszuschlages zwei vom Hundert über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank beträgt;

14. für die Sicherheitsleistung:

§§ 241 bis 248;

15. für das Vollstreckungsverfahren:

§ 251 Abs. 3 und § 261.

(3) Soweit sich aus den vorstehend genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, ist das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

### § 14

#### Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Hinterziehung der Abfallabgabe gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung entsprechend. Für die leichtfertige Verkürzung der Abfallabgabe gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe beträgt in entsprechender Anwendung des § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung zwei Jahre.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Regierungspräsidium, soweit durch Rechtsverordnung des für die Abfallentsorgung zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten und mit dem Minister der Finanzen nichts anderes bestimmt ist.

#### § 15

##### Verordnungsermächtigung

Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1

1. in die Anlage zu diesem Gesetz aufzunehmen und einer der Kategorien im Sinne des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage zuzuordnen,
2. aus der Anlage zu diesem Gesetz zu streichen,

3. einer anderen Kategorie im Sinne des § 3 Abs. 1 zuzuordnen,

soweit Änderungen des Bundesrechts oder neue Erkenntnisse über Vermeidung, Verwertung oder umweltverträgliche Entsorgung dieser Abfälle es erfordern.

#### § 16

(Änderung von Rechtsvorschriften)

#### § 17

Abgabejahr 1991

Für das Jahr 1991 wird die Abgabe für den Zeitraum vom ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats bis zum 31. Dezember 1991 festgesetzt.

#### § 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 218).

**Anlage zum Sonderabfallabgabengesetz  
(Abfallarten und Abgabekategorien)**

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe- kategorie
114 20	Tabakrauchkondensat .....	2
114 21	Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet .....	2
121 02	Pflanzenöle .....	1
123 03	Ziehmittlrückstände .....	2
123 04	Fettsäurerückstände .....	2
125 03	Öl-, Fett- und Wachsemulsionen .....	2
137 05	Mist, infektiös .....	3
144 01	Äschereischlamm .....	2
144 02	Gerbereischlamm .....	2
172 08	Pfähle und Masten, kyanisiert .....	2
172 11	Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch .....	1
172 12	Sägemehl und -späne, mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch .....	1
172 13	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch .....	1
172 14	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch .....	1
187 10	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch .....	1
187 11	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch .....	1
187 12	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch .....	1
187 13	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch .....	1
187 14	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch .....	1
187 15	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch .....	1
311 08	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen .....	2
311 09	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen .....	2
312 03	Schlacken aus NE-Metallschmelzen .....	2
312 04	Bleikrätze .....	2

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe- kategorie
312 05	Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig .....	2
312 06	Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig .....	2
312 11	Salzschlacken, aluminiumhaltig .....	2
312 12	Salzschlacken, magnesiumhaltig .....	2
312 13	Zinnaschen .....	2
312 14	Bleiaschen .....	2
312 15	Gichtgasstäube .....	1
312 17	Filterstäube, NE-metallhaltig .....	2
313 14	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsan- lagen ohne Rea-Gips .....	2
313 16	Feste Pyrolyserückstände .....	2
314 19	Stäube aus der Schlackenaufbereitung .....	1
314 23	Ölverunreinigter Boden .....	1
314 24	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen .....	1
314 26	Kernsande .....	2
314 28	Verbrauchte Ölbinder .....	1
314 30	Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen .....	2
314 33	Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen .....	2
314 35	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreini- gungen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle) .....	2
314 37	Asbeststäube, Spritzasbest .....	3
314 39	Mineralische Rückstände aus Gasreinigung .....	2
314 40	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen .....	2
314 41	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen .....	1
314 45	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen .....	1
314 46	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vor- wiegend organisch .....	2
314 47	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vor- wiegend anorganisch .....	2
316 10	Emailleschlamm, Emailleschlicker .....	1
316 19	Gichtgasschlamm .....	1
316 20	Gippschlamm mit schädlichen Verunreinigungen .....	1
316 21	Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen .....	1
316 23	Calciumphosphatschlamm .....	2
316 24	Eisenoxidschlamm aus Reduktionen .....	2
316 26	Schlamm aus NE-Metallurgie .....	2
316 28	Härtereischlamm, cyanidhaltig .....	3
316 29	Härtereischlamm, nitrat-, nitrit- und nitrothaltig .....	3
316 30	Bariumcarbonatschlamm .....	2
316 31	Bariumsulfatschlamm .....	2
316 32	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig .....	3

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe- kategorie
316 33	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen .....	2
316 36	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen .....	1
316 37	Phosphatierschlamm .....	2
316 39	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen .....	2
316 40	Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen	2
316 41	Calciumfluoridschlamm .....	2
316 42	Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung .....	1
351 06	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten .....	2
351 07	Ölfilter .....	2
353 02	Bleihaltige Abfälle .....	3
353 07	Berylliumhaltige Abfälle .....	3
353 08	Magnesiumhaltige Abfälle .....	2
353 09	Zinkhaltige Abfälle .....	2
353 15	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Manganabfälle .....	2
353 17	Aluminiumhaltiger Staub .....	2
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren .....	3
353 24	Batterien, quecksilberhaltig .....	3
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen) .....	2
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren .....	3
353 27	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten .....	2
355 01	Zinnschlamm .....	2
355 03	Bleischlamm .....	2
355 04	Zinnschlamm .....	2
355 05	Anodenschlamm .....	2
355 06	Sonstige Metallschlämme ohne Aluminium-, Eisen- und Mangan-schlämme .....	2
399 02	Jarositschlamm .....	2
399 03	Steinsalzurückstände (Gangart) .....	2
399 04	Gasreinigungsmasse, Rohrstaub aus Gasleitungen .....	2
399 05	Feuerlöschpulverreste .....	1
399 06	Skoroditschlamm .....	2
399 07	Rückstände mit Elementarschwefel .....	2
399 08	Gemengereäte (z. B. Glasherstellung) .....	1
399 09	Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen .....	2
511 01	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm .....	3
511 02	Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm .....	3
511 03	Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm .....	2
511 04	Kupferhaltiger Galvanikschlamm .....	2

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe- kategorie
511 05	Zinkhaltiger Galvanikschlamm .....	2
511 06	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm .....	3
511 07	Nickelhaltiger Galvanikschlamm .....	2
511 08	Kobalthaltiger Galvanikschlamm .....	2
511 11	Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm .....	2
511 12	Sonstige Galvanikschlämme .....	2
511 13	Sonstige Metallhydroxidschlämme .....	2
513 01	Zinkoxid, -hydroxid .....	2
513 04	Braunstein, Manganoxide .....	2
513 06	Chrom-(III)-Oxid .....	2
513 07	Kupferoxid .....	2
513 10	Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide ohne Eisen- und Alumi- niumoxide und -hydroxide .....	2
515 02	Häutesalze .....	2
515 03	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle .....	2
515 04	Imprägniersalzabfälle .....	2
515 05	Lederchemikalien, Gerbstoffe .....	2
515 07	Düngemittelreste .....	2
515 08	Alkalicarbonate .....	2
515 09	Salmiak (Ammoniumchlorid) .....	2
515 11	Salzbadabfälle .....	2
515 12	Ammoniumhydrogenfluorid .....	2
515 13	Arsenkalk .....	3
515 16	Brüniersalzabfälle .....	2
515 17	Natriumsulfat (Glaubersalz) .....	2
515 18	Natriumbromid .....	2
515 19	Eisenchlorid .....	2
515 20	Eisensulfat (Grünsalz) .....	2
515 21	Bleisulfat .....	2
515 23	Natriumchlorid .....	2
515 24	Bleisalze .....	3
515 25	Bariumsalze .....	2
515 26	Calciumchlorid .....	2
515 27	Magnesiumchlorid .....	2
515 28	Alkali- und Erdalkalisulfide .....	2
515 29	Schwermetallsulfide .....	2
515 30	Kupferchlorid .....	2
515 31	Aluminiumsulfat-, Aluminiumphosphatrückstände .....	2
515 32	Chlorkalk .....	2
515 33	Salze, cyanidhaltig .....	3

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe- kategorie
515 34	Salze, nitrat- oder nitrithaltig .....	3
515 35	Vanadiumsalze .....	2
515 38	Boraxrückstände .....	2
515 39	Arsenverbindungen .....	3
515 40	Sonstige Salze, löslich .....	2
515 41	Sonstige Salze, schwerlöslich .....	2
515 43	Gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösung .....	2
521 01	Akku-Säuren .....	2
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer) .....	3
522 01	Halogenierte organische Säuren .....	3
522 02	Nicht halogenierte organische Säuren .....	2
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch) .....	3
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist) .....	2
527 01	Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge) .....	3
527 07	Fixierbäder .....	2
527 08	Sulfitablauge .....	2
527 10	Gerbereibrühe .....	2
527 12	Konzentrate und Halbkonzentrate, chrom-(VI)-haltig .....	3
527 13	Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig .....	3
527 14	Spül- und Waschwässer, cyanidhaltig .....	3
527 16	Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig .....	2
527 20	Spül- und Waschwässer, metallsalzhaltig .....	2
527 21	Kupferätzlösungen .....	2
527 22	Eisensalzlösungen .....	2
527 23	Entwicklerbäder .....	2
527 24	Anorganische Kühlmittellösungen .....	2
527 25	Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwässer .....	2
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln .....	3
531 04	Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln .....	3
533 02	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln .....	2
535 02	Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	2
535 07	Desinfektionsmittel .....	3
541 04	Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine) .....	2
541 06	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen .....	2
541 07	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend .....	3
541 08	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl) .....	2

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe- kategorie
541 09	Bohr-, Schneid- und Schleiföle .....	2
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel .....	3
541 11	Sonstige PCB-haltige Abfälle .....	3
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle .....	2
541 13	Maschinen- und Turbinenöle .....	2
541 14	Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, polychlorierte Biphenyle und halogenhaltige polychlorierte Biphenyl-Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten, Kälte- und Klimaanlage .....	3
542 01	Olgsch .....	2
542 02	Fettabfälle .....	2
542 04	Fettsäurerückstände .....	2
542 06	Metallseifen .....	2
542 08	Fettsäurederivate .....	2
542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel .....	2
544 01	Synthetische Kühl- und Schmiermittel .....	2
544 02	Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische .....	2
544 04	Honöle .....	2
544 05	Kompressorenkondensate .....	2
544 06	Waschemulsionen .....	2
544 07	Bitumenemulsionen .....	2
544 08	Sonstige Öl-Wassergemische .....	2
547 01	Sandfangrückstände .....	1
547 02	Öl- und Benzinabscheiderinhalte .....	2
547 03	Schlamm aus Öltrennanlagen .....	2
547 04	Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche .....	2
547 05	Bims-Öl-Gemisch .....	2
547 06	Paraffinölschlamm .....	2
547 07	Erodierschlamm .....	2
547 08	Hon- und Läppschlämme .....	2
547 10	Schleifschlamm, ölhaltig .....	2
548 01	Bleicherde, mineralöhlaltig .....	2
548 02	Säureharz und Säureteer .....	3
548 03	Schlamm aus Mineralölraffination .....	2
548 05	Schwefel .....	2
548 06	Rückstände aus der Säureharzaufarbeitung .....	2
548 07	Säure, mineralöhlaltig .....	2
548 08	Wäßrige Rückstände aus der Altölraffination .....	2
549 03	Phenolhaltiger Schlamm .....	3
549 04	Mercaptanhaltiger Schlamm .....	3
549 05	Feste anthracenhaltige Rückstände .....	2

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe- kategorie
549 06	Feste naphthalinhaltige Rückstände .....	2
549 07	Feste phenolhaltige Rückstände .....	3
549 08	Pellets aus Ölvergasung .....	2
549 09	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknaßentstaubern .....	2
549 10	Pechabfälle .....	2
549 13	Teerrückstände .....	2
549 15	Destillationsrückstände aus Teerölproduktion .....	2
549 18	Phenolwasser .....	3
549 20	Schlamm aus Glycerinreinigung .....	2
549 23	Cyanidhaltiger Schlamm .....	3
549 24	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken .....	2
549 25	Sonstige Schlämme aus Petrochemie .....	2
552 01	1,2-Dichlorethan .....	3
552 02	Chlorbenzole .....	3
552 03	Trichlormethan (Chloroform) .....	3
552 05	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemittel .....	3
552 06	Dichlormethan .....	3
552 09	Tetrachlorethen (Per) .....	3
552 11	Tetrachlormethan (Tetra) .....	3
552 12	Trichlorethane .....	3
552 13	Trichlorethen (Tri) .....	3
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	3
552 23	Sonstige halogenierte organische Lösemittel .....	3
552 24	Lösemittel-Wassergemische, halogenierte organische Lösemittel ent- haltend .....	3
553 01	Aceton oder andere aliphatische Ketone .....	3
553 03	Ethylenglykole .....	3
553 06	Benzol, Toluol oder Xylole .....	3
553 10	Diethylether oder andere aliphatische Ether .....	3
553 11	Dimethylformamid .....	3
553 14	Dioxan .....	3
553 15	Methanol und andere flüssige Alkohole .....	3
553 16	Methylacetat oder andere aliphatische Essigsäureester .....	3
553 21	Schwefelkohlenstoff .....	3
553 22	Tetrahydrofuran .....	3
553 26	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin .....	3
553 52	Aliphatische Amine .....	3
553 53	Aromatische Amine .....	3
553 56	Glykolether .....	3
553 57	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln .....	2

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe- kategorie
553 59	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner) . . . . .	2
553 60	Petroleum . . . . .	2
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel . . . . .	3
553 73	Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel . . . . .	3
553 74	Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte organische Lösemittel	2
554 01	Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Löse- mitteln . . . . .	3
554 02	Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel	3
554 03	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Löse- mitteln . . . . .	3
554 04	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Löse- mittel . . . . .	2
555 03	Lack- und Farbschlamm . . . . .	3
555 08	Anstrichmittel . . . . .	2
555 09	Druckfarbenreste . . . . .	2
555 10	Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet . . . . .	2
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet . . . . .	2
555 14	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch . . . . .	2
555 15	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch . . . . .	2
559 03	Harzrückstände, nicht ausgehärtet . . . . .	2
559 04	Harzöl . . . . .	2
559 05	Leim- und Klebmittel, nicht ausgehärtet . . . . .	2
559 07	Kitt- und Spachtelmasse, nicht ausgehärtet . . . . .	2
571 25	Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen . . . . .	2
571 27	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten . . . . .	2
572 01	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen . . . . .	3
572 02	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbei- tung . . . . .	2
572 03	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile . . . . .	2
573 03	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen . . . . .	2
573 05	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln) . . . . .	3
573 06	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel) . . . . .	2
577 02	Latex-Schlämme oder -Emulsionen . . . . .	2
577 04	Kautschuklösungen . . . . .	2
577 06	Gummischlamm, lösemittelhaltig . . . . .	2
578 01	Shredderrückstände (Leichtfraktion) . . . . .	1
578 02	Filterstäube aus Shreddern . . . . .	2
581 15	Schlamm aus Textilfärbereien . . . . .	2
581 16	Schlamm aus Textilausrüstung . . . . .	2
581 18	Wäschereischlamm . . . . .	2
582 01	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwie- gend organisch . . . . .	2
582 02	Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vor- wiegend anorganisch . . . . .	1

Abfall- schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe- kategorie
582 03	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1
582 04	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1
582 05	Polierwolle und -filze mit schädlichen Verunreinigungen	2
591 01	Pyrotechnische Abfälle	3
591 02	Sprengstoff- und Munitionsabfälle	3
591 03	Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien	3
593 01	Feinchemikalien	2
593 02	Laborchemikalienreste, organisch	3
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch	2
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel	2
594 01	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung	2
594 02	Tenside	2
594 04	Sulfonseifen, Sulfonsäuren	2
595 07	Katalysatoren und Kontaktmassen	2
596 03	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbrennung	2
596 04	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablagerung	2
597 02	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	3
597 03	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	2
597 05	Anorganische Destillationsrückstände	2
597 06	Organische Destillationsrückstände	2
597 07	Destillationsrückstände aus Chemischen Reinigungen	3
598 01	Gase in Patronen	2
598 02	Gase in Stahldruckflaschen	2
599 01	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	3
599 03	Phenole	3
599 04	Organische Peroxide	3
599 05	Anorganische Peroxide	3
599 06	Industriekehricht	1
599 07	Elektrolysezellenschrott	3
953 03	Sickerwasser aus Schlackedeponien	1
953 04	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken	1
954 01	Wasch- und Prozeßwässer	1
954 02	Wasser aus Naßentschlackung	1
954 03	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung	1

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung\*)**

**Vom 15. Dezember 1993**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1993 (GVBl. I S. 470), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 579), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden als Abs. 5 und 6 angefügt:
  - „(5) Abs. 4 gilt sinngemäß für Beförderungen während der Probezeit sowie vor Ablauf der in § 19 Abs. 2 Satz 1 HBG genannten Fristen nach der Anstellung, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung rechtfertigen. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach Abs. 4 angerechnet worden sind.
  - (6) Abs. 4 gilt entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.“
2. § 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Dienstzeiten, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Dienstbezügen, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent, Hochschuldozent, Oberassistent oder Obergeringieur im Beamtenverhältnis auf Zeit, im Richterverhältnis oder als dienstordnungsmäßiger Krankenkassen-Angestellter auf Probe oder auf Lebenszeit zurückgelegt worden sind, können bis zur vollen Dauer der Probezeit angerechnet werden.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 1 Abs. 6 von einer Bewerbung vor Vollendung des

sechsendreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können Bewerber zu einem Praktikum zugelassen werden.“
4. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 1 Abs. 6 von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsendreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.“
5. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 1 Abs. 6 von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsendreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.“
6. § 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nr. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Als Nr. 3 wird angefügt:
 

„3. § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 3 Satz 1, wenn der Beamte

    - a) mindestens das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat,
    - b) sich im Spitzenamt seiner Laufbahn befindet und
    - c) mindestens drei Jahre ununterbrochen Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrgenommen und sich dabei bewährt hat.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Dezember 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Hessische Minister  
des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
Dr. Günther

\*) Ändert GVBl. II 322-89

**Verordnung  
zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten  
mit Fremdenverkehrsfunktionen\*)**

**Vom 3. Dezember 1993**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird verordnet:

**§ 1**

Die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Gemeinden oder Teile von Gemeinden erfüllen die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 des Baugesetzbuches. Für sie können die Gemeinden zur Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Abs. 2 des Baugesetzbuches bestimmen, daß die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum der Genehmigung

unterliegt; dies gilt entsprechend für die in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte.

**§ 2**

Die Verordnung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 2. Juni 1989 (GVBl. I S. 147)<sup>1)</sup> und die Zweite Verordnung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 16. November 1991 (GVBl. I S. 343)<sup>2)</sup> werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
Jordan

\*) GVBl. II 362-56  
1) Hebt auf GVBl. II 362-49  
2) Hebt auf GVBl. II 362-51

**Anlage  
(zu § 1)**

1. Stadt Bad Orb, Main-Kinzig-Kreis  
gesamtes Gemeindegebiet
2. Stadt Bad König, Odenwaldkreis  
gesamtes Gemeindegebiet
3. Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis  
Ortsteil Schlangenbad
4. Stadt Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis  
Stadtteil Bad Soden

**Geschäftsordnung des Hessischen Landtags\*)**

Vom 16. Dezember 1993

**INHALTSVERZEICHNIS/  
ÜBERSICHT****ERSTER TEIL****Das Parlament und seine Aufgaben****Erster Abschnitt****Die Wahlfunktion****Erster Titel****Wahl der Organe des Landtags**

- § 1 Konstituierung
- § 2 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 3 Wahl des Präsidiums
- § 4 Wahl der Schriftführerinnen und der Schriftführer
- § 5 Wahl des Ältestenrats
- § 6 Wahl des Hauptausschusses und Europaausschusses

**Zweiter Titel****Wahl der Ministerpräsidentin  
oder des Ministerpräsidenten**

- § 7 Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

**Dritter Titel****Wahl anderer Organe und  
einzelner Personen**

- § 8 Wahl anderer Organe und einzelner Personen

**Vierter Titel****Wahlverfahren**

- § 9 Wahlverfahren

**Fünfter Titel****Benennungen**

- § 10 Benennungen

**Zweiter Abschnitt****Die Gesetzgebungsfunktion**

- § 11 Einbringung
- § 12 Gesetzesberatungen
- § 13 Erste Lesung
- § 14 Abstimmung und Ausschußüberweisung nach erster Lesung
- § 15 Zweite Lesung
- § 16 Abstimmung in zweiter Lesung
- § 17 Ausschußüberweisung nach zweiter Lesung
- § 18 Dritte Lesung
- § 19 Abstimmung in dritter Lesung
- § 20 Weitere Lesung

- § 21 Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen
- § 22 Verzicht auf Fristen
- § 23 Beurkundung und Übermittlung der Gesetzesbeschlüsse

**Dritter Abschnitt****Die Kontroll- und  
Öffentlichkeitsfunktion****Erster Titel****Landtag und Landesregierung**

- § 24 Verkehr mit der Landesregierung
- § 25 Herbeirufung von Mitgliedern der Landesregierung
- § 26 Berichte über die Ausführung von Landtagsbeschlüssen

**Zweiter Titel****Anträge und sonstige Vorlagen**

- § 27 Anträge
- § 28 Ausschußüberweisung
- § 29 Änderungsanträge
- § 30 Entschließungsanträge, Grundsatzdebatten
- § 31 Aktuelle Stunde
- § 32 Berichtsanhänge
- § 33 Sonstige Vorlagen

**Dritter Titel****Anfragen**

- § 34 Große Anfragen
- § 35 Kleine Anfragen
- § 36 Auskunftersuchen
- § 37 Mündliche Fragen

**Vierter Titel****Petitionen**

- § 38 Petitionsrecht

**ZWEITER TEIL****Das Parlament und seine Organe****Erster Abschnitt****Die Mitglieder des Landtags**

- § 39 Abgeordnete

**Zweiter Abschnitt****Die Fraktionen**

- § 40 Begriff der Fraktion
- § 41 Bildung einer Fraktion
- § 42 Reihenfolge der Fraktionen

\*) GVBl. II 12-14

Dritter Abschnitt

**Das Plenum**

- § 43 Das Plenum

Vierter Abschnitt

**Die Präsidentin oder der Präsident**

- § 44 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten  
 § 45 Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten

Fünfter Abschnitt

**Das Präsidium**

- § 46 Aufgaben des Präsidiums  
 § 47 Sitzungen des Präsidiums

Sechster Abschnitt

**Der Ältestenrat**

- § 48 Aufgaben des Ältestenrats

Siebenter Abschnitt

**Der Hauptausschuß und Europaausschuß**

- § 49 Der Hauptausschuß und Europaausschuß

Achter Abschnitt

**Die Ausschüsse**

- § 50 Fachausschüsse, ständige Unterausschüsse  
 § 51 Sonderausschüsse  
 § 52 Zusammensetzung  
 § 53 Ausschußvorsitz

Neunter Abschnitt

**Die Untersuchungsausschüsse**

- § 54 Untersuchungsausschüsse

Zehnter Abschnitt

**Enquetekommissionen**

- § 55 Enquetekommissionen

DRITTER TEIL

**Das Parlament und sein Verfahren**

Erster Abschnitt

**Das Verfahren im Plenum**

Erster Titel

**Sitzungsordnung**

- § 56 Öffentlichkeit  
 § 57 Einberufung  
 § 58 Tagesordnung  
 § 59 Dringliche Beratungen

- § 60 Sitzungsleitung  
 § 61 Anzweiflung der Beschlußfähigkeit  
 § 62 Folgen der Beschlußunfähigkeit  
 § 63 Vertagung  
 § 64 Eröffnung und Verbindung der Beratung  
 § 65 Schluß der Beratung  
 § 66 Übergang zur Tagesordnung  
 § 67 Unterbrechung der Sitzung  
 § 68 Rederecht  
 § 69 Reihenfolge der Rednerinnen und Redner  
 § 70 Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung  
 § 71 Die Rede  
 § 72 Redezeit  
 § 73 Zusätzliche Redezeiten  
 § 74 Zwischenfragen  
 § 75 Sachruf und Ordnungsruf  
 § 76 Entziehung des Wortes  
 § 77 Ausschluß von Abgeordneten  
 § 78 Einspruch gegen Sachruf, Ordnungsruf oder Ausschluß  
 § 79 Ordnung im Zuhörerraum  
 § 80 Worterteilung zur Geschäftsordnung  
 § 81 Persönliche Bemerkungen

Zweiter Titel

**Abstimmungsverfahren**

- § 82 Fragestellung, Teilung der Frage  
 § 83 Abstimmung  
 § 84 Aussetzung der Abstimmung  
 § 85 Reihenfolge der Abstimmung  
 § 86 Namentliche Abstimmung  
 § 87 Feststellung des Abstimmungsergebnisses  
 § 88 Erklärung zur Abstimmung

Zweiter Abschnitt

**Das Verfahren in den Ausschüssen**

Erster Titel

**Fachausschüsse**

- § 89 Beschränkung und Zulassung der Öffentlichkeit  
 § 90 Einberufung und Tagesordnung  
 § 91 Ablauf der Sitzungen  
 § 92 Arbeitsgruppen, Reisen, Anwesenheit Dritter  
 § 93 Anhörungen  
 § 94 Berichte der Ausschüsse

Zweiter Titel

**Der Hauptausschuß und Europaausschuß**

- § 95 Der Hauptausschuß und Europaausschuß  
 § 96 Immunitätsangelegenheiten

## Dritter Titel

**Untersuchungsausschüsse**

- § 97 Untersuchungsausschüsse

## Vierter Titel

**Der Petitionsausschuß**

- § 98 Form der Petitionen  
 § 99 Verteilung der Petitionen, Vorbereitung der Behandlung  
 § 100 Behandlung der Petitionen im Ausschuß  
 § 101 Beschlußfassung über Petitionen  
 § 102 Absehen von der sachlichen Behandlung  
 § 103 Ausführung der Entscheidungen über Petitionen  
 § 104 Sicherung des Verfahrens  
 § 105 Petitionsbericht

## Fünfter Titel

**Gemeinsame Vorschriften**

- § 106 Gemeinsame Vorschriften

## Dritter Abschnitt

**Das Verfahren der Präsidentin oder des Präsidenten**

- § 107 Das Verfahren der Präsidentin oder des Präsidenten

## Vierter Abschnitt

**Das Verfahren der Kanzlei des Landtags**

## Erster Titel

**Drucksachen**

- § 108 Landtagsdrucksachen, Verteilung von Unterlagen

## Zweiter Titel

**Aufzeichnung der Plenarsitzungen**

- § 109 Stenographischer Bericht  
 § 110 Niederschriften der Reden  
 § 111 Beschlußprotokoll

## Dritter Titel

**Akten des Landtags**

- § 112 Akteneinsicht und Verarbeitung personenbezogener Daten

## Vierter Teil

**Schlußbestimmungen**

- § 113 Wahrung von Fristen  
 § 114 Auslegung der Geschäftsordnung  
 § 115 Abweichung von der Geschäftsordnung  
 § 116 Ende der Wahlperiode  
 § 117 Inkrafttreten

## ERSTER TEIL

**Das Parlament und seine Aufgaben**

## Erster Abschnitt

**Die Wahlfunktion**

## Erster Titel

**Wahl der Organe des Landtags**

## § 1

## Konstituierung

(1) In der ersten Sitzung des neugewählten Landtags führt das an Lebensjahren älteste Mitglied oder, falls dieses ablehnt, das nächstälteste Mitglied (Alterspräsidentin, Alterspräsident) den Vorsitz, bis die neugewählte Präsidentin oder der neu gewählte Präsident das Amt übernimmt.

(2) Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten Mitglieder des Landtags zu vorläufigen Schriftführerinnen oder Schriftführern, läßt die Namen der Abgeordneten aufrufen, stellt die Beschlußfähigkeit fest und erklärt den Landtag für konstituiert.

## § 2

## Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Der Landtag wählt in geheimer Wahl oder, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen die Präsidentin oder den Präsidenten für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident soll der stärksten Fraktion angehören.

## § 3

## Wahl des Präsidiums

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern, deren Zahl durch Beschluß des Landtags festgelegt wird. Die Wahl erfolgt auf die Dauer der Wahlperiode.

(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums wählt der Landtag in getrennten Wahlgängen geheim oder, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen.

## § 4

## Wahl der Schriftführerinnen und der Schriftführer

(1) In den Sitzungen des Landtags bilden die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident und die amtierenden Schriftführerinnen und Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Die Schriftführerinnen und Schriftführer werden in einem Wahlgang gewählt. Ihre Zahl wird durch Beschluß des Landtags festgesetzt.

§ 5

Wahl des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Schriftführerinnen und Schriftführern und weiteren Mitgliedern, deren Zahl durch Beschluß des Landtags festgesetzt wird.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrats können von anderen Mitgliedern ihrer Fraktion vertreten werden.

§ 6

Wahl des Hauptausschusses  
und Europaausschusses

(1) Der ständige Ausschuß (Hauptauschluß und Europaausschluß) besteht aus 15 Abgeordneten des Landtags.

(2) Eine Vertretung der ordentlichen Mitglieder ist nur durch die vom Landtag gewählten stellvertretenden Mitglieder möglich.

Zweiter Titel

Wahl der Ministerpräsidentin  
oder des Ministerpräsidenten

§ 7

Wahl der Ministerpräsidentin  
oder des Ministerpräsidenten

Der Landtag wählt ohne Aussprache in geheimer Wahl die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Dritter Titel

Wahl anderer Organe  
und einzelner Personen

§ 8

Wahl anderer Organe  
und einzelner Personen

Die Wahl anderer Organe und einzelner Personen, die der Landtag zu wählen oder mitzuwählen hat, erfolgt nach den Vorschriften, die die Rechtsverhältnisse dieser Organe und Personen regeln. Fehlen solche Vorschriften, richtet sich die Wahl nach dem folgenden vierten Titel.

Vierter Titel

Wahlverfahren

§ 9

Wahlverfahren

(1) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit, können für einen neuen Wahlgang neue Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann

keine solche Mehrheit, kommen die beiden Mitglieder des Landtags mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl; in diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten gezogene Los.

(2) Ist bei den sonstigen Wahlen eine einzelne Person zu wählen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig. Gewählt wird nach dem System Hare/Niemeyer.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das auf der Liste nachfolgende Mitglied nach. Innerhalb von vierzehn Tagen können die Fraktion oder die Fraktionen, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, die Reihenfolge der Nachrückenden ändern.

(5) Ist eine Liste erschöpft, findet eine Nachwahl statt. Dabei soll das Kräfteverhältnis der Fraktionen oder von Fraktionsbündnissen gewahrt bleiben.

(6) Werden stellvertretende Mitglieder nicht in einem getrennten Wahlgang gewählt, sind die auf der Liste nach Abs. 3 nicht gewählten Personen als stellvertretende Mitglieder berufen.

Fünfter Titel

Benennungen

§ 10

Benennungen

(1) Hat der Landtag das Recht, Personen für Gremien außerhalb des Landtags zu benennen, so erfolgt die Benennung nach den Vorschriften, die die Rechtsverhältnisse dieser Gremien regeln. Fehlen solche Vorschriften, dann benennen die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident sammelt diese Benennungen und unterrichtet die Landesregierung und diejenigen Stellen, bei denen das Gremium gebildet ist.

Zweiter Abschnitt

Die Gesetzgebungsfunktion

§ 11

Einbringung

(1) Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags können von einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten schriftlich eingebracht werden. Bei Gesetzentwürfen einer Fraktion genügt die Unterschrift der oder des Fraktionsvorsit-

zenden, einer oder eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder der parlamentarischen Geschäftsführerin oder des parlamentarischen Geschäftsführers. Bei Gesetzentwürfen der Landesregierung soll das Mitglied der Landesregierung benannt werden, das den Gesetzentwurf vor dem Landtag vertritt.

(2) Jeder Gesetzentwurf ist mit der Formel „Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen.“ einzuleiten und soll in der Regel eine schriftliche Begründung beinhalten, die auch die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen darstellt. Gesetzentwürfe der Landesregierung sollen darüber hinaus auch Hinweise enthalten über die verwaltungsmäßige Abwicklung und den entstehenden Verwaltungsaufwand.

### § 12

#### Gesetzesberatungen

(1) Gesetzentwürfe werden in der Regel in mindestens zwei Lesungen beraten.

(2) In drei Lesungen werden beraten:

1. Entwürfe für Haushaltsgesetze,
2. Entwürfe für verfassungsändernde Gesetze,
3. andere Gesetze, wenn eine Fraktion es vor dem Beginn der Schlußabstimmung in zweiter Lesung verlangt.

### § 13

#### Erste Lesung

(1) Die erste Lesung soll frühestens am sechsten Tag nach der Verteilung der Drucksache beginnen.

(2) In der ersten Lesung werden die Grundsätze des Gesetzentwurfs besprochen.

### § 14

#### Abstimmung und Ausschußüberweisung nach erster Lesung

(1) Am Schluß der ersten Lesung kann der Landtag beschließen, den Gesetzentwurf ohne Überweisung an einen Ausschuß anzunehmen, abzulehnen oder für erledigt zu erklären, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) Soweit ein Antrag nach Abs. 1 nicht gestellt wird, werden am Schluß der ersten Lesung auf Antrag der Gesetzentwurf und vorliegende Änderungsanträge einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen, von denen einer als federführend zu bestimmen ist, zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen. An der Beratung von Gesetzentwürfen, deren Annahme voraussichtlich zu erheblichen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen würde, soll der Haushaltsausschuß zumindest beteiligt werden.

(3) Wird ein Antrag auf Ausschußüberweisung nach Abs. 2 nicht gestellt, kann der Landtag auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, ohne Ausschußüberweisung in die zweite Lesung einzutreten.

(4) Kommt weder ein Überweisungsbeschluß nach Abs. 2 noch ein Beschluß nach Abs. 3 zustande, so gilt der Gesetzentwurf als erledigt. Eine weitere Lesung findet nicht statt.

### § 15

#### Zweite Lesung

(1) Die zweite Lesung findet frühestens am zweiten Werktag nach Schluß der ersten Lesung, falls eine Ausschußüberweisung stattgefunden hat, am zweiten Werktag nach Verteilung der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses statt.

(2) Die zweite Lesung beginnt in der Regel mit der Berichterstattung über die Ausschußberatungen.

(3) Gegenstand der Beratung in der zweiten Lesung ist der Gesetzentwurf, wenn eine Ausschußberatung nicht stattgefunden hat oder der Ausschuß die unveränderte Annahme oder die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen hat.

(4) Hat der Ausschuß Änderungen des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, so bildet die im Ausschußbericht empfohlene Fassung die Grundlage für die zweite Lesung.

### § 16

#### Abstimmung in zweiter Lesung

(1) Auf Verlangen einer Fraktion oder von fünf Abgeordneten sind einzelne Bestimmungen oder Teile des Gesetzentwurfs getrennt zur Beratung und Abstimmung zu stellen. Liegen zu solchen Bestimmungen oder Teilen des Gesetzentwurfs Änderungsanträge vor, so ist nach Schluß der Beratung zunächst über diese abzustimmen.

(2) Am Schluß der zweiten Lesung ist zunächst über vorliegende Änderungsanträge abzustimmen. Sodann wird über den Gesetzentwurf im ganzen, gegebenenfalls mit den im Verlauf der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen, abgestimmt (Schlußabstimmung in zweiter Lesung). Sind im Verlauf der zweiten Lesung Änderungen beschlossen worden, so ist auf Verlangen einer Fraktion die Schlußabstimmung auszusetzen, bis eine Zusammenstellung der Änderungen verteilt ist.

(3) In der Schlußabstimmung in zweiter Lesung kann der Landtag beschließen, den Gesetzentwurf anzunehmen, abzulehnen oder für erledigt zu erklären.

(4) Wird ein Gesetzentwurf in der Schlußabstimmung in zweiter Lesung angenommen, so ist das Gesetz beschlossen.

§ 17

Ausschußüberweisung  
nach zweiter Lesung

(1) Ein Gesetzentwurf, der nach § 12 Abs. 2 in drei Lesungen zu beraten ist und nicht in zweiter Lesung abgelehnt oder für erledigt erklärt wurde, wird mit den vorliegenden Änderungsanträgen einem oder mehreren Ausschüssen, von denen einer als federführend zu bestimmen ist, zur Vorbereitung der dritten Lesung überwiesen.

(2) Überwiesen wird der Gesetzentwurf, wenn der Ausschuß zur Vorbereitung der zweiten Lesung die unveränderte Fassung oder Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen hat, ansonsten die im Ausschußbericht empfohlene Fassung. Soweit im Verlauf der zweiten Lesung Änderungen beschlossen wurden, wird der Gesetzentwurf in der vom Plenum beschlossenen Fassung dem Ausschuß überwiesen.

§ 18

Dritte Lesung

(1) Die im Ausschußbericht empfohlene Fassung bildet die Grundlage für die dritte Lesung.

(2) Die dritte Lesung findet frühestens am zweiten Werktag nach Verteilung der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses statt.

§ 19

Abstimmung in dritter Lesung

(1) Auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten sind einzelne Bestimmungen oder Teile des Gesetzentwurfs getrennt zur Beratung und Abstimmung zu stellen. Liegen zu solchen Bestimmungen oder Teilen des Gesetzentwurfs Änderungsanträge vor, so ist nach Schluß der Beratung zunächst über diese abzustimmen.

(2) Am Schluß der dritten Lesung ist zunächst über vorliegende Änderungsanträge, die nicht durch getrennte Abstimmung erledigt sind, abzustimmen. Sodann wird über den Gesetzentwurf im ganzen, gegebenenfalls mit den im Verlauf der dritten Lesung beschlossenen Änderungen, abgestimmt (Schlußabstimmung in dritter Lesung). Sind im Verlauf der dritten Lesung Änderungen beschlossen worden, so ist auf Verlangen einer Fraktion die Schlußabstimmung auszusetzen, bis eine Zusammenstellung der Änderungen verteilt ist.

(3) In der Schlußabstimmung in dritter Lesung kann der Landtag beschließen, den Gesetzentwurf anzunehmen, abzulehnen oder für erledigt zu erklären.

(4) Wird ein Gesetzentwurf in der Schlußabstimmung in dritter Lesung angenommen, so ist das Gesetz beschlossen.

§ 20

Weitere Lesung

(1) Erhebt die Landesregierung Einspruch gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz (Artikel 119 HV), so findet eine weitere Lesung statt.

(2) Im Verlauf der weiteren Lesung können Änderungen nur zu den im Einspruch der Landesregierung beanstandeten Teilen des Gesetzes beantragt werden.

(3) Auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten sind einzelne Bestimmungen oder Teile des Gesetzentwurfs getrennt zur Beratung und Abstimmung zu stellen. Liegen zu solchen Bestimmungen oder Teilen des Gesetzentwurfs Änderungsanträge vor, so ist nach Schluß der Beratung zunächst über diese abzustimmen.

(4) Am Schluß der weiteren Lesung ist zunächst über vorliegende Änderungsanträge, die nicht durch getrennte Abstimmung erledigt sind, abzustimmen. Sodann wird über den Gesetzentwurf im ganzen, gegebenenfalls mit den im Verlauf der weiteren Lesung beschlossenen Änderungen, abgestimmt (Schlußabstimmung in weiterer Lesung).

(5) In der Schlußabstimmung in weiterer Lesung kann der Landtag beschließen, seinen Gesetzentwurf zu bestätigen, in abgeänderter Form anzunehmen oder für erledigt zu erklären.

(6) Wird ein Gesetzentwurf in der Schlußabstimmung in weiterer Lesung mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags bestätigt oder in abgeänderter Fassung angenommen, so ist das Gesetz beschlossen.

§ 21

Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen

(1) Änderungsanträge können bis zum Schluß der Beratung in der letzten Lesung eines Gesetzentwurfs gestellt werden, bei getrennter Abstimmung über einzelne Bestimmungen oder Teile eines Gesetzentwurfs nach § 16 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 jedoch nur bis zum Beginn dieser getrennten Abstimmung.

(2) Änderungsanträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen. Änderungsanträge müssen von mindestens fünf Abgeordneten unterzeichnet sein. Bei Änderungsanträgen einer Fraktion genügt die Unterschrift der oder des Fraktionsvorsitzenden, einer oder eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder der parlamentarischen Geschäftsführerin oder des parlamentarischen Geschäftsführers.

(3) Ist ein Gesetzentwurf einem Ausschuß überwiesen, so überweist die Präsidentin oder der Präsident Änderungsanträge, die vor dem Abschluß der Ausschußberatung eingehen, unmittelbar

dem Ausschuß. Ist ein Gesetzentwurf mehreren Ausschüssen überwiesen, so genügt es, wenn ein Änderungsantrag dem federführenden Ausschuß überwiesen wird. Ist ein Änderungsantrag bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß noch nicht verteilt, so ist er zu verlesen.

(4) Für die Überweisung von Änderungsanträgen gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 und 17 Abs. 1.

(5) Änderungsanträge, die einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen werden, in der im Ausschußbericht empfohlenen Fassung des Gesetzentwurfs aber nicht oder nur teilweise berücksichtigt sind, können unter Wahrung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erneut eingebracht werden.

(6) Ist ein Gesetzentwurf einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen, so können im Verlauf der Ausschußberatungen Änderungsanträge auch von einzelnen Abgeordneten mündlich gestellt werden.

(7) Ist ein Änderungsantrag, über den im Landtag abgestimmt werden soll, bis zum Beginn der Abstimmung noch nicht verteilt, so ist er zu verlesen. Auf Verlangen einer Fraktion ist die Abstimmung auszusetzen, bis eine Zusammenstellung der Änderungen verteilt ist.

## § 22

### Verzicht auf Fristen

Der Landtag kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Fristen nach § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 verzichten, wenn nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Abgeordneten widerspricht.

## § 23

### Beurkundung und Übermittlung der Gesetzesbeschlüsse

Die Präsidentin oder der Präsident beurkundet den Wortlaut der vom Landtag beschlossenen Gesetze, übermittelt sie der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, kann dabei offenbare Unstimmigkeiten berichtigen und, falls erforderlich, die Nummernfolge von Teilen oder einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes richtigstellen.

## Dritter Abschnitt

### Die Kontroll- und Öffentlichkeitsfunktion

#### Erster Titel

#### Landtag und Landesregierung

## § 24

### Verkehr mit der Landesregierung

Den Schriftwechsel zwischen dem Landtag und der Landesregierung führt die Präsidentin oder der Präsident.

## § 25

### Herbeirufung von Mitgliedern der Landesregierung

Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können auch während einer laufenden Sitzung die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung verlangen. Der Antrag kann nur namens einer Fraktion gestellt werden.

## § 26

### Berichte über die Ausführung von Landtagsbeschlüssen

(1) Die Landesregierung soll dem Landtag über die Ausführung seiner Beschlüsse innerhalb von drei Monaten berichten. Ist ein Bericht bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich, so soll unter Angabe der Hinderungsgründe ein Zwischenbericht gegeben werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Berichte der Landesregierung den Antragstellerinnen und Antragstellern sowie den Vorsitzenden und Bericht-erstatte-rinnen und Bericht-erstatte-rern der mit der Beratung beauftragten Ausschüsse und den Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis.

(3) Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung der Entscheidung über Petitionen bleiben unberührt.

## Zweiter Titel

### Anträge und sonstige Vorlagen

## § 27

### Anträge

(1) Anträge, die die Landesregierung zu einem bestimmten Handeln oder zu regelmäßigen Berichten an den Landtag auffordern, können von einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten eingebracht werden. Sie sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von den Antragstellerinnen und Antragstellern unterzeichnet sein; soweit sie schriftlich begründet werden, sollen Antrag und Begründung erkennbar voneinander getrennt werden. Bei Anträgen einer Fraktion genügt die Unterschrift der oder des Fraktionsvorsitzenden, einer oder eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder der parlamentarischen Geschäftsführerin oder des parlamentarischen Geschäftsführers.

(2) Sie sind als „Antrag“ unter Angabe des Gegenstandes zu bezeichnen und mit der Formel „Der Landtag wolle beschließen:“ einzuleiten.

(3) Die Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche gesetzt und beraten. Sie können nach der Beratung angenommen, abgelehnt, für erledigt erklärt oder an den zuständigen Ausschuß, in besonderen Fällen an

mehrere Ausschüsse, von denen einer als federführend zu bestimmen ist, überwiesen werden.

### § 28

#### Ausschußüberweisung

(1) Über einen Antrag, der einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen worden ist, erstattet der Ausschuß, bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse der federführende Ausschuß, dem Landtag einen schriftlichen Bericht, der die Empfehlung enthält, den Antrag unverändert oder in geänderter Fassung anzunehmen, ihn abzulehnen oder ihn für erledigt zu erklären. Der Bericht wird auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche gesetzt. Eine Aussprache findet auf Verlangen statt, wenn nicht bereits eine Beratung im Plenum vor Ausschußüberweisung stattgefunden hat.

(2) Auf Verlangen der Antragstellerinnen und der Antragsteller können die eingereichten Anträge unmittelbar an den zuständigen Ausschuß, in besonderen Fällen an mehrere Ausschüsse, von denen einer als federführend zu bestimmen ist, überwiesen werden.

(3) Soweit die abschließende Beratung im zuständigen Ausschuß von den Antragstellerinnen und Antragstellern (in besonderen Fällen in mehreren Ausschüssen, von denen einer als federführend zu bestimmen ist) begehrt wurde, gilt diese als abschließende Beratung des Landtags, falls nicht innerhalb einer Woche nach der Beschlußfassung eine Fraktion der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich das Verlangen übermittelt, zu der Vorlage die Entscheidung des Landtags einzuholen. In diesem Fall hat der Ausschuß dem Landtag einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

### § 29

#### Änderungsanträge

Für Änderungsanträge gelten die §§ 27 und 28 sinngemäß.

### § 30

#### Entschließungsanträge, Grundsatzdebatten

Anträge, die nicht das Begehren enthalten, die Landesregierung möge in einer bestimmten Weise tätig werden (Entschließungsanträge), werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt. Über sie wird nach Beratung in öffentlicher Sitzung abgestimmt; eine Ausschußüberweisung findet nicht statt.

### § 31

#### Aktuelle Stunde

(1) Eine Fraktion kann beantragen, daß der Landtag in seiner nächsten Plenarsitzungswoche über einen be-

stimmt bezeichneten Gegenstand von allgemeinem aktuellem Interesse, der zum Zuständigkeitsbereich des Landtags gehört, eine Aussprache (Aktuelle Stunde) abhält.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und von der oder dem Fraktionsvorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder der parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem parlamentarischen Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(3) Der Antrag ist als „Antrag betreffend eine Aktuelle Stunde“ zu bezeichnen und mit der Formel „Der Landtag wolle über folgenden Gegenstand eine Aktuelle Stunde abhalten:“ einzuleiten.

(4) Der Antrag kann frühestens am Tag nach der Aufstellung der Tagesordnung durch den Ältestenrat, spätestens am Montag der Plenarsitzungswoche bis 12.00 Uhr eingereicht werden.

(5) Hält die Präsidentin oder der Präsident den Antrag für zulässig, so setzt sie oder er die beantragte Aktuelle Stunde auf die Tagesordnung mit der Maßgabe, daß sie an einem Tag der Plenarsitzungswoche vor den übrigen Tagesordnungspunkten aufgerufen wird. Hat die Präsidentin oder der Präsident Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags, legt sie oder er ihn dem Landtag zur Entscheidung bei der Genehmigung der Tagesordnung nach § 58 Abs. 3 vor; bejaht der Landtag die Zulässigkeit des Antrags, gilt für den Aufruf der Aktuellen Stunde Satz 1.

(6) Gehen innerhalb der Frist nach Abs. 4 mehrere Anträge auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde ein, die die Präsidentin oder der Präsident für zulässig hält oder deren Zulässigkeit der Landtag bejaht, entscheidet der Landtag bei der Genehmigung der Tagesordnung nach § 58 Abs. 3 darüber, ob und in welchem Verhältnis die für die Aktuelle Stunde zur Verfügung stehende Zeit auf die Gegenstände der verschiedenen Anträge aufgeteilt wird.

(7) Die Aussprache in der Aktuellen Stunde dauert höchstens sechzig Minuten. Dabei bleibt die von Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit unberücksichtigt. Nehmen die Mitglieder und Beauftragten der Landesregierung zusammen mehr als 15 Minuten Redezeit in Anspruch, verlängert sich die Dauer der Aussprache um den über 15 Minuten hinausgehenden Zeitraum.

(8) Ein Mitglied des Landtags kann in der Aktuellen Stunde nur einmal das Wort erhalten und höchstens eine Redezeit von fünf Minuten in Anspruch nehmen. Die Verlesung von vorbereiteten Reden oder Erklärungen ist nicht zulässig. Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner bestimmt das Sitzungspräsidium, das dabei

im Interesse einer lebendigen und sachgerechten Aussprache von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen kann; Art. 91 Satz 3 HV bleibt unberührt.

(9) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ausgenommen hierbei sind Entschließungsanträge, die einer sofortigen Abstimmung unterliegen.

### § 32

#### Berichtsansträge

(1) Anträge, mit denen die Landesregierung aufgefordert wird, in einem oder mehreren Ausschüssen einen Bericht abzugeben, werden als Berichtsansträge bezeichnet. Die Präsidentin oder der Präsident überweist den Berichtsansatz an die zuständigen Ausschüsse.

(2) Berichtsansträge dienen auch dazu, vertrauliche Gegenstände zu behandeln.

(3) Soweit die Landesregierung einen schriftlichen Bericht vorab erstellt, wird dieser nicht als Landtagsdrucksache verteilt.

(4) Mit der Entgegennahme des Berichts in den Ausschüssen, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten erfolgen soll, gilt der Antrag als erledigt. Eine Berichtserstattung an das Plenum findet in der Regel nicht statt.

### § 33

#### Sonstige Vorlagen

(1) Sonstige Vorlagen, insbesondere Vorlagen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Landesregierung, die nicht einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, Mitteilungen einzelner Mitglieder der Landesregierung sowie Vorlagen der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofs überweist die Präsidentin oder der Präsident unmittelbar dem zuständigen Ausschuß, in besonderen Fällen mehreren Ausschüssen, von denen einer als federführend zu bestimmen ist. An der Beratung von Vorlagen, deren Annahme zu erheblichen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen würde, soll der Haushaltsausschuß zumindest beteiligt werden.

(2) Vorlagen der in Abs. 1 genannten Art, die von besonderer Bedeutung sind, kann die Präsidentin oder der Präsident dem Ältestenrat zur Aufnahme in die Tagesordnung des Landtags vorschlagen. Werden sie in die Tagesordnung aufgenommen, beschließt der Landtag über ihre weitere Behandlung. Andernfalls findet Überweisung nach Abs. 1 statt.

(3) Für Vorlagen der in Abs. 1 genannten Art, die einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen worden sind, gilt § 28 Abs. 1 entsprechend. Ist eine Vorlage dem Landtag lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet, ist die Angelegen-

heit mit der Behandlung im Ausschuß erledigt, es sei denn, eine Fraktion beantragt die Behandlung im Plenum. Nur auf besonderen Beschluß des Ausschusses ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu erstatten, für den § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend gilt.

(4) Abs. 1 gilt insbesondere auch für Vorlagen der Landesregierung oder der Ministerin oder des Ministers der Finanzen nach der Landeshaushaltsordnung. Für Vorlagen nach § 10 Abs. 3, § 36 Satz 2, § 37 Abs. 4, § 42 Abs. 1, § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung gilt die Stellungnahme, Einwilligung oder Zustimmung des Haushaltsausschusses als Stellungnahme, Einwilligung oder Zustimmung des Landtags, falls nicht innerhalb einer Woche nach der Beschlußfassung durch den Haushaltsausschuß eine Fraktion der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich das Verlangen übermittelt, zu der Vorlage die Entscheidung des Landtags einzuholen. In diesem Fall hat der Haushaltsausschuß dem Landtag einen schriftlichen Bericht zu erstatten, für den § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend gilt.

### Dritter Titel

#### Anfragen

### § 34

#### Große Anfragen

(1) Große Anfragen an die Landesregierung können von einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten eingebracht werden. Sie sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von den Fragestellerinnen und Fragestellern unterzeichnet sein. Bei Großen Anfragen einer Fraktion genügt die Unterschrift der oder des Fraktionsvorsitzenden, einer oder eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder der parlamentarischen Geschäftsführerin oder des parlamentarischen Geschäftsführers.

(2) Große Anfragen sind schriftlich zu begründen, soweit nicht der Sachverhalt, über den Auskunft gewünscht wird, aus dem Wortlaut der Anfrage deutlich genug hervorgeht. Wortlaut und Begründung der Anfrage sollen knapp und sachlich formuliert sein.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Große Anfrage unverzüglich der Landesregierung mit und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten eine schriftliche Antwort zu geben.

(4) Nach Eingang und Verteilung der Antwort der Landesregierung wird die Große Anfrage entweder auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche gesetzt oder auf Verlangen der

Fragestellerinnen oder Fragesteller an den zuständigen Ausschuß überwiesen. Steht die Große Anfrage auf der Tagesordnung der Plenarsitzung, ist auf Verlangen der Fragestellerinnen und Fragesteller oder einer Fraktion über die Antwort der Landesregierung die Aussprache zu eröffnen; zu Beginn der Aussprache erhält in der Regel eine der Fragestellerinnen oder einer der Fragesteller das Wort.

(5) Lehnt es die Landesregierung ab, eine Große Anfrage zu beantworten, oder gibt sie auf eine Große Anfrage innerhalb von drei Monaten keine schriftliche Antwort, ist auf Verlangen der Fragestellerinnen oder Fragesteller die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche zu setzen. Für die Aussprache gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

### § 35

#### Kleine Anfragen

(1) Abgeordnete können mit Kleinen Anfragen von der Landesregierung Auskunft über bestimmte Angelegenheiten verlangen. Die Gegenstände dürfen nicht nur von örtlichem Interesse sein. Die Kleinen Anfragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie sollen knapp und sachlich formuliert und so gehalten sein, daß sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen Satz 1 bis 4 verstoßen, weist die Präsidentin oder der Präsident zurück. Im Beschwerdefall entscheidet der Ältestenrat.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die zugelassenen Kleinen Anfragen der Landesregierung mit. Sie werden von ihr schriftlich beantwortet.

(3) Die Antwort der Landesregierung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Zuleitung der Anfrage erteilt werden. Falls die Antwort bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich ist, soll ein Zwischenbericht mit Angabe der Hinderungsgründe gegeben werden.

### § 36

#### Auskunftsersuchen

(1) Jedes Mitglied des Landtags hat das Recht, Auskunftsersuchen an die Landesregierung zu richten, um insbesondere Auskünfte über Angelegenheiten von örtlichem Interesse zu erhalten.

(2) Die Auskunftsersuchen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie sollen knapp und sachlich formuliert und so gehalten sein, daß sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Auskunftsersuchen an die Landesregierung weiter.

(4) Die schriftliche Auskunft soll innerhalb von vier Wochen an das Mitglied des Landtags unmittelbar erfolgen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, soll die Landesregierung dies dem Mitglied des Landtags unmittelbar schriftlich mitteilen. Die Auskunft und gegebenenfalls der Zwischenbescheid sind der Präsidentin oder dem Präsidenten nachrichtlich zuzuleiten.

(5) Weder die Anfrage nach Abs. 1 noch die Auskunft nach Abs. 4 werden als Landtagsdrucksache verteilt.

### § 37

#### Mündliche Fragen

(1) Zu Beginn der jeweils ersten Plenarsitzung in einer Woche wird in der Regel eine Fragestunde abgehalten. Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, in einer Fragestunde bis zu zwei Mündliche Fragen an die Landesregierung zu richten.

(2) Mündliche Fragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertungen enthalten. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig. Sie müssen knapp und sachlich formuliert und ihrem Gegenstand nach so gehalten sein, daß die Antwort der Landesregierung kurz gefaßt sein kann. Mündliche Fragen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

(3) Mündliche Fragen dürfen nicht Gegenstände von lediglich örtlich begrenztem Interesse betreffen.

(4) Mündliche Fragen müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens am vierten Arbeitstag vor der Fragestunde bis 12 Uhr schriftlich eingereicht werden. Die Präsidentin oder der Präsident teilt die zugelassenen Mündlichen Fragen der Landesregierung am dritten Arbeitstag vor der Fragestunde mit. Die zugelassenen Mündlichen Fragen werden in eine Zusammenstellung aufgenommen, die spätestens zu Beginn der Fragestunde an die Abgeordneten und die Mitglieder der Landesregierung verteilt wird.

(5) Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung der Mündlichen Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Darüber hinaus können insgesamt zwei weitere Zusatzfragen von anderen Abgeordneten gestellt werden.

(6) Die Dauer der Fragestunde darf sechzig Minuten nicht überschreiten.

(7) Mündliche Fragen, die wegen des Ablaufs der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, werden zusammen mit der der Präsidentin oder dem Präsidenten überreichten schriftlichen Antwort der Landesregierung als Anlagen zum Sit-

zungsbericht abgedruckt, wenn nicht die Fragestellerin oder der Fragesteller bis zum Ende der Plenarsitzung die Frage zurückzieht oder erklärt, die Beantwortung werde in der nächsten Fragestunde gewünscht. Satz 1 gilt auch für Fragen, die wegen Abwesenheit der Fragestellerin oder des Fragestellers nicht aufgerufen werden können, sofern eine Frage nicht von einem Mitglied des Landtags übernommen wird.

(8) Mündliche Fragen, die im wesentlichen den gleichen Gegenstand betreffen wie Gesetzentwürfe, Große Anfragen, Anträge oder sonstige Vorlagen auf der Tagesordnung der Plenarsitzung der gleichen Woche, werden zusammen mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt aufgerufen. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt im einzelnen die Art der Behandlung im Verlauf der Beratung des Tagesordnungspunktes.

#### Vierter Titel

##### Petitionen

###### § 38

###### Petitionsrecht

(1) Das Petitionsrecht gemäß Art. 16 HV und Art. 17 GG dient dem Landtag neben der Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger auch der Kontrolle der Landesregierung im Einzelfall.

(2) Der Landtag kann Auskunft über alle der Verwaltung bekannten Umstände verlangen, die für eine Petitionsentscheidung von Bedeutung sein können.

#### ZWEITER TEIL

##### Das Parlament und seine Organe

###### Erster Abschnitt

###### Die Mitglieder des Landtags

###### § 39

###### Abgeordnete

(1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit des Landtags teilzunehmen und sie zu fördern.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident zeigt der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter an, wann das Mandat eines Mitglieds des Landtags erloschen ist.

###### Zweiter Abschnitt

###### Die Fraktionen

###### § 40

###### Begriff der Fraktion

(1) Begriff und Rechtsstellung der Fraktionen richten sich nach dem Hessischen Fraktionsgesetz.

(2) Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt fünf Abgeordnete. Die Fraktionen können Abgeordnete als Gäste aufnehmen.

###### § 41

###### Bildung einer Fraktion

(1) Die Fraktionen geben sich eine Satzung. Sie muß zumindest Vorschriften über die Bezeichnung und Vertretung der Fraktion, die Wahl und Größe des Vorstands und die Rechte der Organe enthalten.

(2) Die innere Ordnung der Fraktionen muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Satzung, die Namen der Mitglieder und Gäste sowie die Namen der Organmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

###### § 42

###### Reihenfolge der Fraktionen

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.

(2) Bei gleicher Stärke entscheiden über die Reihenfolge die bei der Landtagswahl abgegebenen Landesstimmen.

###### Dritter Abschnitt

###### Das Plenum

###### § 43

###### Das Plenum

Der Landtag tritt kraft eigenen Rechts zusammen und versammelt sich in der Regel am Sitz der Landesregierung.

###### Vierter Abschnitt

###### Die Präsidentin oder der Präsident

###### § 44

###### Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Landtag und führt seine Geschäfte. Sie oder er wahrt die Würde und die Rechte des Landtags, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Sie oder er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen; das gleiche gilt für die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt die gesamte wirtschaftliche Verwaltung des Landtags unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung und der Haushaltsgesetze.

(3) Die Dienstaufsicht über sämtliche Beamtinnen und Beamten, Angestellten,

Arbeiterinnen und Arbeiter des Landtags steht der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. Im Benehmen mit dem Präsidium ernennt und entläßt sie oder er die Beamtinnen und Beamten des Landtags.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. Sie oder er kann allgemein oder für den Einzelfall Anordnungen über das Betreten des Landtagsgebäudes und des zugehörigen Grundstücks sowie über das Verweilen und die Sicherheit und Ordnung im Gebäude und auf dem Grundstück erlassen. Dabei kann sie oder er auch aus Sicherheitsgründen gebotene Beschränkungen der Öffentlichkeit der Sitzungen des Landtags anordnen.

#### § 45

Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten. Sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sämtlich verhindert, tritt an ihre Stelle die oder der dem Lebensalter nach älteste Abgeordnete, die oder der zur Übernahme der Vertretung bereit ist.

### Fünfter Abschnitt

#### Das Präsidium

#### § 46

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist der Vorstand des Landtags im Sinne der Art. 84 und 86 HV. Es beschließt über die inneren Angelegenheiten des Landtags, soweit deren Regelung nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Art. 86 HV oder dem Ältestenrat vorbehalten ist.

(2) Das Präsidium stellt insbesondere den Voranschlag des Haushaltsplans für den Landtag fest und kann Vorschriften über die Benutzung der Einrichtungen des Landtags erlassen.

#### § 47

Sitzungen des Präsidiums

(1) Die Sitzungen des Präsidiums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen und geleitet. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

(2) In dringenden Angelegenheiten kann die Präsidentin oder der Präsident einen Beschluß des Präsidiums über eine schriftlich übermittelte Vorlage herbeiführen. Er kommt zustande, sobald die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums vorliegt,

falls nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder der schriftlichen Beschlußfassung innerhalb der von der Präsidentin oder dem Präsidenten angegebenen Frist, die mindestens fünf Tage betragen soll, widerspricht.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden sowie die parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer haben beratende Stimme.

(4) Über die Verhandlungen des Präsidiums werden von der Protokollführerin oder dem Protokollführer Kurzberichte, die den Ablauf der Beratungen wiedergeben, und Beschlußprotokolle angefertigt. Die Beschlußprotokolle sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die Verhandlungen des Präsidiums sind vertraulich, wenn nicht mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder etwas anderes beschlossen wird.

### Sechster Abschnitt

#### Der Ältestenrat

#### § 48

Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Führung der parlamentarischen Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Landtags herbeizuführen.

(2) Der Ältestenrat entscheidet darüber, ob der Landtag in verfassungsrechtlichen Verfahren das Recht zum Beitritt oder zur Äußerung wahrnehmen soll.

(3) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten kann der Ältestenrat Kommissionen bilden; zu den Kommissionssitzungen können Sachverständige zugezogen werden.

(4) Für die Beratungen des Ältestenrats gelten die Bestimmungen über die Beratungen des Präsidiums sinngemäß.

### Siebter Abschnitt

#### Der Hauptausschuß und Europaausschuß

#### § 49

Der Hauptausschuß und Europaausschuß

(1) Der Hauptausschuß und Europaausschuß nimmt die Aufgaben des ständigen Ausschusses gemäß Art. 93 und 110 HV wahr.

(2) Der Hauptausschuß und Europaausschuß ist zuständig für die Immunitätsangelegenheiten.

(3) Der Hauptausschuß und Europaausschuß ist zuständig für die europapolitischen und Bundesratsangelegenheiten.

(4) Im übrigen ist der Hauptausschuß und Europaausschuß insbesondere zuständig für die Beratung von Gegenständen, die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedeutung haben, sowie von Gegenständen, die aus Sicherheitsgründen vertraulicher Behandlung bedürfen. Die Sitzungen des Hauptausschusses und Europaausschusses über solche Angelegenheiten haben vertraulichen Charakter, falls nicht der Ausschuß mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder etwas anderes beschließt. Das gleiche gilt für Beratungen des Hauptausschusses und Europaausschusses über Immunitätsangelegenheiten. Das Recht des Landtags, dem Ausschuß andere Beratungsgegenstände zu überweisen, bleibt unberührt.

## Achter Abschnitt

### Die Ausschüsse

#### § 50

##### Fachausschüsse, ständige Unterausschüsse

(1) Zur Vorberatung der Vorlagen, über die der Landtag zu beschließen hat, werden neben dem Hauptausschuß und Europaausschuß folgende Fachausschüsse eingesetzt:

Haushaltsausschuß (HHA),  
Petitionsausschuß (PTA),  
Innenausschuß (INA),  
Kulturpolitischer Ausschuß (KPA),  
Rechtsausschuß (RTA),  
Ausschuß für Wirtschaft und Technik (WTA),  
Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Landesentwicklung (LFA),  
Umweltausschuß (UWA),  
Ausschuß für Wissenschaft und Kunst (WKA),  
Ausschuß für Wohnungswesen und Städteplanung (WSA),  
Ausschuß für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (FSA),  
Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (JGA).

(2) Der Landtag kann außer dem Unterausschuß Justizvollzug (UJV) weitere ständige Unterausschüsse einsetzen.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse und ständigen Unterausschüsse wird durch Beschluß des Landtags festgelegt. Die Verteilung der Sitze ist so festzulegen, daß sowohl jede Fraktion vertreten ist als auch die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden.

#### § 51

##### Sonderausschüsse

Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen kann der Landtag Sonderausschüsse einsetzen. Die Mitgliederzahl ist bei dem Beschluß über die Einsetzung festzulegen.

#### § 52

##### Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden der Präsidentin oder dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Landtags vertreten lassen.

(3) § 6 bleibt unberührt.

#### § 53

##### Ausschußvorsitz

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Ältestenrat auf Vorschlag der Fraktionen benannt. Die Mehrheitsverhältnisse sollen gewahrt werden.

(2) Falls im Ältestenrat keine Einigung über deren Bestellung erreicht werden kann, erfolgt die Verteilung nach dem System Hare/Niemeyer.

## Neunter Abschnitt

### Die Untersuchungsausschüsse

#### § 54

##### Untersuchungsausschüsse

Einsetzung, Zusammensetzung und Aufgaben der Untersuchungsausschüsse richten sich nach der Hessischen Verfassung und den geltenden Gesetzen.

## Zehnter Abschnitt

### Enquetekommissionen

#### § 55

##### Enquetekommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutende Sachverhalte kann der Landtag Enquetekommissionen einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. Die Mitgliederzahl der Kommission soll, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Mitglieder der Fraktionen, sieben nicht übersteigen.

(3) Jede Fraktion kann ein Mitglied, auf Beschluß des Landtags auch mehrere Mitglieder, in die Kommission entsenden.

(4) Die Enquetekommissionen haben ihre Berichte so rechtzeitig vorzulegen, daß bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Landtag stattfinden

den kann. Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen; auf dessen Grundlage der Landtag entscheidet, ob die Enquetekommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.

### DRITTER TEIL

#### Das Parlament und sein Verfahren

##### Erster Abschnitt

#### Das Verfahren im Plenum

##### Erster Titel

#### Sitzungsordnung

##### § 56

##### Öffentlichkeit

- (1) Der Landtag verhandelt öffentlich.
- (2) Auf Antrag der Landesregierung oder von zehn Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt (Art. 89 HV).
- (3) Beschließt der Landtag den Abschluß der Öffentlichkeit, dürfen nur Abgeordnete, Mitglieder der Landesregierung sowie die von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtags zugelassenen Personen im Sitzungssaal verbleiben.

##### § 57

##### Einberufung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Landtag aufgrund der Beratungen im Ältestenrat oder des Beschlusses des Landtags ein.
- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit wird der Sitzungstermin von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegt.
- (3) Bei der Einberufung des Landtags soll eine Frist von sechs Tagen gewahrt werden.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident muß den Landtag binnen zwei Wochen einberufen, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags es verlangt.

##### § 58

##### Tagesordnung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident stellt aufgrund der Beratungen im Ältestenrat die Tagesordnung auf.
- (2) Vorlagen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung des Ältestenrats der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zugegangen sein.

Große Anfragen werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn bis zum Beginn der Sitzung des Ältestenrats die Antwort der Landesregierung nach § 34 Abs. 4 verteilt worden ist oder das Verlangen der Fragesteller nach § 34 Abs. 5 der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zugegangen ist.

(3) Die Tagesordnung ist vom Landtag zu genehmigen. Trotz erfolgter Genehmigung kann der Landtag beschließen, einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte zu ändern.

##### § 59

##### Dringliche Beratungen

- (1) Dringliche Initiativen werden noch auf eine bereits festgelegte oder genehmigte Tagesordnung gesetzt, solange diese nicht erledigt ist. Dringlich sind:
1. Anträge, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen;
  2. Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen;
  3. Gesetzentwürfe, die aus der Mitte des Landtags eingebracht werden, wenn sie von den Einbringenden als dringlich bezeichnet sind und der Landtag die Dringlichkeit bejaht;
  4. Anträge, für die nach § 27 das Verlangen erhoben ist, sie zunächst im Landtag zu beraten, wenn sie von den Antragstellerinnen und Antragstellern als dringlich bezeichnet sind und der Landtag die Dringlichkeit bejaht;
  5. Anträge, die die Auflösung des Landtags begehren.

##### § 60

##### Sitzungsleitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Will sie oder er sich selbst an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligen, muß sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit des Landtags fest.

##### § 61

##### Anzweiflung der Beschlußfähigkeit

- (1) Die Anzweiflung der Beschlußfähigkeit des Landtags ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Wird die Beschlußfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. Solange die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Auszählung auf kurze Zeit aussetzen.

## § 62

## Folgen der Beschlußunfähigkeit

Bei Beschlußunfähigkeit hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

## § 63

## Vertagung

Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch Beschluß des Landtags vertagt werden. Ist für mehrere Sitzungen einer Plenarsitzungswoche eine gemeinsame Tagesordnung genehmigt, so gilt Satz 1 für die letzte Sitzung der Woche.

## § 64

## Eröffnung und Verbindung der Beratung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, zur Beratung aufzurufen und darüber die Aussprache zu eröffnen, soweit nicht diese Geschäftsordnung besondere Voraussetzungen dafür festlegt.

(2) Der Landtag kann beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände, die in der Tagesordnung besonders aufgeführt sind, zu verbinden.

## § 65

## Schluß der Beratung

(1) Liegen keine Wortmeldungen vor oder sind alle Wortmeldungen erledigt, so schließt die Präsidentin oder der Präsident die Beratung.

(2) Der Landtag kann beschließen, die Beratung zu schließen. Über den Antrag auf Schluß der Beratung ist vor einem Antrag auf Vertagung abzustimmen. Ein entsprechender Antrag kann erst gestellt werden, wenn mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Beratung ist einem Mitglied des Landtags, das den Antrag begründen, und einem Mitglied des Landtags, das dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

(3) Ergreift nach Schluß der Beratung ein Mitglied oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.

(4) Ist zu einem Gegenstand die Beratung geschlossen, so ist alsbald die Abstimmung vorzunehmen oder, falls eine Abstimmung nicht in Betracht kommt, der Tagesordnungspunkt für erledigt zu erklären.

## § 66

## Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Landtag kann beschließen, über einen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von einer Fraktion gestellt werden.

(2) Bei Widerspruch gegen den Antrag darf über ihn erst abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Landtags für und ein Mitglied des Landtags gegen den Antrag sprechen konnte.

(3) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden.

(4) Bei Beratungen zu Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags sowie zu Gesetzentwürfen oder sonstigen Vorlagen der Landesregierung ist der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung nicht zulässig.

(5) Ist zu einem Gegenstand der Übergang zur Tagesordnung beschlossen worden, so gilt er als erledigt; eine weitere Behandlung findet nicht statt.

## § 67

## Unterbrechung der Sitzung

(1) Wenn im Landtag störende Unruhe entsteht, kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen. Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist damit unterbrochen.

(2) Unmittelbar nach einer Unterbrechung der Sitzung tritt der Ältestenrat zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung haben sich die Abgeordneten zur Verfügung zu halten.

## § 68

## Rederecht

(1) Sprechen darf nur, wem die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt hat. Ertönt die Glocke der Präsidentin oder des Präsidenten, hat die Rednerin oder der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.

(2) Wünscht ein Mitglied des Landtags zu sprechen, hat es sich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer, die oder der die Redeliste führt, schriftlich zu Wort zu melden.

## § 69

## Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen oder Redner.

## § 70

### Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung

(1) Die Mitglieder der Landesregierung oder ihre Beauftragten erhalten auf ihr Verlangen jederzeit das Wort, aber erst, wenn die Rednerin oder der Redner, die oder der das Wort hat, ihre oder seine Ausführungen beendet hat.

(2) Ergreift ein Mitglied der Landesregierung oder eine oder einer ihrer Beauftragten das Wort außerhalb der Tagesordnung, wird auf Verlangen einer Fraktion oder von fünf Abgeordneten die Besprechung über diese Ausführungen eröffnet.

## § 71

### Die Rede

(1) Die Rede wird in der Regel frei vorgetragen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Schriftlich formulierte Ausführungen dürfen nur von den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und von den Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung vorgetragen werden. Schriftlich formulierte Ausführungen sind ferner zulässig bei Stellungnahmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktionen zur Regierungserklärung und zum Haushaltsgesetz.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident darf eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen.

(3) Die Rednerinnen und Redner sprechen vom Redepult aus. Die Präsidentin oder der Präsident kann, insbesondere für kurze Bemerkungen zur Geschäftsordnung, Ausnahmen zulassen; in Fragestunden und bei Zwischenfragen sprechen die Abgeordneten vom Platz aus.

## § 72

### Redezeit

(1) Soweit nicht durch Beschluß des Ältestenrats oder des Landtags für bestimmte Gegenstände eine andere Regelung getroffen ist, beträgt die Redezeit 15 Minuten je Fraktion ohne Begrenzung für die einzelnen Rednerinnen oder Redner.

(2) Überschreitet ein Mitglied des Landtags die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen; es darf dann das Wort in derselben Aussprache zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.

(3) Ist die den Rednerinnen oder Rednern aus einer Fraktion zustehende Redezeit ausgeschöpft, bleiben grundsätzlich Wortmeldungen weiterer Rednerinnen oder Redner dieser Fraktion unberücksichtigt.

## § 73

### Zusätzliche Redezeiten

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten sollen sich an die nach § 72 Abs. 1 für die Fraktionen geltenden Redezeiten halten. Überschreiten die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten unter Hinweis auf ihr jederzeitiges Rederecht die Redezeit, steht der über die vereinbarte Redezeit hinausgehende Zeitraum den Fraktionen erneut zur Verfügung, die nicht an der Regierung beteiligt sind (Oppositionsfraktionen).

(2) Ergreift ein Mitglied oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung das Wort, nachdem die einer Fraktion zustehende Redezeit ausgeschöpft ist, so erhält auf Verlangen noch eine weitere Rednerin oder ein weiterer Redner aus dieser Fraktion das Wort für eine Redezeit von fünf Minuten. Die Regelung des Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

## § 74

### Zwischenfragen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Rednerinnen oder der Redner Mitgliedern des Landtags, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen.

(2) Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertungen enthalten. Sie werden vom Platz aus gestellt.

## § 75

### Sachruf und Ordnungsruf

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

(2) Verletzt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Würde oder die Ordnung des Hauses, soll die Präsidentin oder der Präsident sie oder ihn zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden.

## § 76

### Entziehung des Wortes

Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht die Präsidentin oder der Präsident ihr oder ihm das Wort; es soll ihr oder ihm in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.

## § 77

## Ausschluß von Abgeordneten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident soll eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, die oder der sich einer gröblichen Verletzung der Würde oder der Ordnung des Hauses schuldig macht, von der Sitzung ausschließen. Die ausgeschlossene oder der ausgeschlossene Abgeordnete hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt sie oder er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterbrochen. In diesem Fall ist die oder der Abgeordnete von den folgenden vier Plenarsitzungen ausgeschlossen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Abgeordnete, die sich wiederholt weigern, ihren oder seinen Anordnungen zu folgen, für mehrere Sitzungstage, im Höchstfall für zehn Plenarsitzungen, ausschließen.

(3) Ausgeschlossene Abgeordnete dürfen während der Dauer des Ausschlusses von Plenarsitzungen auch nicht an in den gleichen Zeitraum fallenden Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

## § 78

Einspruch gegen Sachruf,  
Ordnungsruf oder Ausschluß

Die oder der Abgeordnete kann gegen einen Ruf zur Sache oder zur Ordnung oder gegen den Ausschluß schriftlich Einspruch bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

## § 79

## Ordnung im Zuhörerraum

Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.

## § 80

## Worterteilung zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muß den Mitgliedern des Landtags das Wort bis zum Abschluß der Beratung erteilt werden, um sich über die Anwendung der Geschäftsordnung auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes zu äußern. Die Äußerungen dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

## § 81

## Persönliche Bemerkungen

(1) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluß der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung am Schluß der Sitzung, jedoch vor der

Abstimmung, zulässig; findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort vor dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt. Die persönlichen Bemerkungen dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Das Mitglied des Landtags darf nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

## Zweiter Titel

## Abstimmungsverfahren

## § 82

## Fragestellung, Teilung der Frage

(1) Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, entscheidet der Landtag.

(2) Jedes Mitglied des Landtags kann beantragen, daß die Frage geteilt wird. Über eine beantragte Teilung entscheidet der Landtag.

## § 83

## Abstimmung

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, in besonderen Fällen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(2) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Soweit für einen Beschluß oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat die Präsidentin oder der Präsident klarzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

(4) Wird das vom Sitzungsvorstand festgestellte Abstimmungsergebnis von einer Fraktion angezweifelt, wird die Abstimmung wiederholt, und die Stimmen werden ausgezählt.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

## § 84

## Aussetzung der Abstimmung

Werden zu einer Vorlage mündlich Änderungen beantragt, ist auf Verlangen einer Fraktion die Abstimmung so lange auszusetzen, bis der Änderungsantrag schriftlich vorliegt.

### § 85

#### Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
2. Anträge auf Schluß der Aussprache,
3. Anträge auf Vertagung der Aussprache,
4. Anträge auf Aussetzung der Abstimmung,
5. Anträge auf Überweisung an einen oder mehrere Ausschüsse,
6. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

(2) Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen. Handelt es sich um Unterschiede in den Zahlen, so wird zuerst über die höhere Zahl abgestimmt.

(3) Über Änderungsanträge ist vor Hauptanträgen abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht.

### § 86

#### Namentliche Abstimmung

(1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung namens einer Fraktion verlangt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann vor der namentlichen Abstimmung eine kurze Pause einlegen.

(2) Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der Mitglieder des Landtags. Die anwesenden Mitglieder des Landtags haben beim Namensaufruf mit ja oder nein zu antworten oder zu erklären, daß sie sich der Stimme enthalten.

(3) Nach Beendigung des Namensaufrufs erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Entstehen Zweifel darüber, ob und wie ein Mitglied des Landtags abgestimmt hat, befragt die Präsidentin oder der Präsident das Mitglied des Landtags.

### § 87

#### Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Sitzungsvorstand festgestellt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten verkündet. Bei namentlichen Abstimmungen sind die Abstimmungslisten in den Sitzungsbericht als Anlage aufzunehmen.

### § 88

#### Erklärung zur Abstimmung

(1) Nach jeder Abstimmung hat jede Fraktion das Recht, ihre Abstimmung

kurz zu begründen. Die Erklärung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Landtags das Recht, seine Abstimmung kurz schriftlich zu begründen. Die Begründung ist in den Sitzungsbericht als Anlage aufzunehmen; eine Verlesung im Landtag erfolgt nicht.

## Zweiter Abschnitt

### Das Verfahren in den Ausschüssen

#### Erster Titel

#### Fachausschüsse

### § 89

#### Beschränkung und Zulassung der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Landtags, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Jede Fraktion kann zu einer Ausschußsitzung bis zu zwei Fraktionsassistentinnen oder Fraktionsassistenten entsenden, die der Sitzung ohne das Recht zur Beteiligung an den Beratungen beiwohnen können.

(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit sie Gegenstände behandeln, die ihnen zur abschließenden Beratung überwiesen worden sind. Sie können beschließen, öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere zur Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und sonstigen Auskunftspersonen zu Beratungsgegenständen, die einem Ausschuß überwiesen sind. Zu solchen Sitzungen sind außer den Anzuhörenden die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und, soweit es die Raumverhältnisse gestatten, sonstige Zuhörende zuzulassen. Ort und Zeitpunkt öffentlicher Ausschußsitzungen sind durch Aushang im Landtagsgebäude öffentlich bekanntzumachen.

### § 90

#### Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von deren Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden, anberaumt. Mit dem Einladungsschreiben wird die Tagesordnung bekanntgegeben. In dringenden Fällen kann auch die Präsidentin oder der Präsident den Ausschuß zu einer Sitzung einberufen. Auf Antrag einer Fraktion ist der Ausschuß innerhalb von drei Arbeitstagen einzuberufen. Eine Ladungsfrist von 24 Stunden ist zu wahren. Die Einladungen sind der Landesregierung mitzuteilen.

(2) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder seiner stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.

(3) Auf die Tagesordnung werden diejenigen Angelegenheiten gesetzt, die der Landtag durch Beschluß oder die Präsidentin oder der Präsident dem Ausschuß überwiesen hat. Jedes Ausschußmitglied kann beantragen, daß noch weitere, zur Zuständigkeit des Ausschusses gehörende Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden; eine Entscheidung in der Sache ist in diesen Fällen nicht möglich. Über den Antrag entscheidet der Ausschuß.

(4) Anträge, in denen nach § 32 die Landesregierung aufgefordert wird, in einem oder mehreren Ausschüssen einen Bericht abzugeben, müssen noch auf eine bereits aufgestellte Tagesordnung gesetzt werden, sofern sie von der antragstellenden Fraktion als dringlich bezeichnet werden und spätestens fünf Arbeitstage vor der Ausschußsitzung eingebracht werden. Die Landesregierung soll einen mündlichen Sachstandsbericht im Ausschuß abgeben. Jede Fraktion darf für eine Ausschußsitzung nur einen dringlichen Berichts Antrag einbringen. Im übrigen gelten § 32 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

#### § 91

##### Ablauf der Sitzungen

(1) Die Ausschüsse behandeln grundsätzlich nur die Gegenstände der Tagesordnung.

(2) Die Ausschüsse können von der Landesregierung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen, deren sie zur Beratung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten bedürfen.

(3) Beschlüsse zur Sache sind an den Landtag zu richten; den Verkehr mit der Landesregierung führt die Präsidentin oder der Präsident.

(4) Sind an einem Beratungsgegenstand mehrere Ausschüsse beteiligt, leiten die beteiligten Ausschüsse ihre Stellungnahmen dem federführenden Ausschuß zu, der diese Stellungnahmen in seinem Bericht aufnimmt.

(5) Über die Verhandlungen der Ausschüsse werden von den Protokollführerinnen und Protokollführern der Landtagskanzlei Kurzberichte oder auf besonderen Beschluß des Ausschusses nur Beschlußprotokolle angefertigt. Die Kurzberichte und Beschlußprotokolle sind von den Ausschußvorsitzenden und den Protokollführerinnen oder Protokollführern der Landtagskanzlei zu unterzeichnen.

(6) Die Ausschüsse bestimmen für jeden ihnen überwiesenen Beratungsgegenstand eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler.

(7) Die Ausschußvorsitzenden sollen die Presse in geeigneter Form über die Beratungen in den Ausschüssen unterrichten.

#### § 92

##### Arbeitsgruppen, Reisen, Anwesenheit Dritter

(1) Die Ausschüsse können mit der Behandlung besonderer Fragen Arbeitsgruppen beauftragen. Dies ist der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

(2) Beabsichtigt ein Ausschuß, eine Informationsreise durchzuführen, hat die oder der Vorsitzende des Ausschusses die vorherige Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten herbeizuführen.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden sowie die parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer können mit beratender Stimme an den Ausschußsitzungen teilnehmen.

#### § 93

##### Anhörungen

(1) Anhörungen sollen auf den notwendigen Umfang beschränkt werden. Sie bedürfen wegen der zu erwartenden Kosten der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Anzuhörenden sollen ihre Stellungnahme rechtzeitig vor der Anhörung schriftlich vorlegen und diese in der Anhörung nur in den Grundzügen vortragen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Landtag die Durchführung einer Anhörung beschließt.

(2) Berät der Ausschuß Gesetzesvorlagen, durch die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll den auf Landesebene bestehenden Kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Von diesem Verfahren kann abgesehen werden, wenn aus der Regierungsvorlage die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände bereits hervorgeht.

(3) Werden Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter zu Ausschußsitzungen oder Anhörungen geladen, erhalten sie keinen Kostenersatz. Wer als Verbandsvertreterin oder Verbandsvertreter gilt, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Sachverständige im übrigen können Ersatz nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen erhalten, welches im Einzelfall sinngemäß angewandt wird.

§ 94

Berichte der Ausschüsse

(1) Die Berichte der Ausschüsse zu den ihnen überwiesenen Gegenständen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu übermitteln. Sie sind von den Ausschußvorsitzenden und von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter zu unterzeichnen.

(2) Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben, bei Beratung in mehreren Ausschüssen auch die Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse. Bei der Berichterstattung über die Beratung von Gesetzentwürfen ist auch das Ergebnis der Behandlung wichtiger Änderungsanträge und der zu dem Gesetzentwurf eingereichten Petitionen darzustellen.

(3) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion eine ergänzende mündliche Berichterstattung verlangen.

Zweiter Titel

**Der Hauptausschuß  
und Europaausschuß**

§ 95

Der Hauptausschuß  
und Europaausschuß

(1) Wird der ständige Ausschuß (Hauptausschuß und Europaausschuß) nach Art. 93 HV oder Art. 110 HV tätig, leitet die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung; falls sie oder er dem Hauptausschuß nicht angehört, hat sie oder er dabei kein Stimmrecht.

(2) Wird der ständige Ausschuß (Hauptausschuß und Europaausschuß) nach Art. 93 HV oder Art. 110 HV tätig, so sind die Sitzungen öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds der Landesregierung oder eines Mitglieds des Landtags kann der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Im übrigen gilt § 94.

(3) Über die öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und Europaausschusses ist ein wörtlicher Bericht anzufertigen, der gedruckt wird.

§ 96

Immunitätsangelegenheiten

(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten überweist die Präsidentin oder der Präsident unmittelbar dem Hauptausschuß und Europaausschuß.

(2) Der Hauptausschuß und Europaausschuß erstattet dem Landtag einen

schriftlichen Bericht, der sich auf die Empfehlung beschränkt, dem Ersuchen stattzugeben oder nicht stattzugeben; eine Begründung der Empfehlung erfolgt nicht.

(3) Der Bericht des Hauptausschusses und Europaausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche zu setzen. Über die Empfehlung wird ohne Aussprache abgestimmt.

(4) Bei Ersuchen, die Verkehrsdelikte betreffen, gilt die Entscheidung des Hauptausschusses und Europaausschusses als Entscheidung des Landtags; Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Hauptausschuß und Europaausschuß die Zustimmung zur Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen bei diesen Delikten ablehnt.

(5) Das von dem Ersuchen betroffene Mitglied des Landtags wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterrichtet. Es soll zu dem Ersuchen, zu der Empfehlung oder Entscheidung des Hauptausschusses und Europaausschusses oder zu dem Beschluß des Landtags eine Stellungnahme nicht abgeben.

Dritter Titel

**Untersuchungsausschüsse**

§ 97

Untersuchungsausschüsse

Das Verfahren in den Untersuchungsausschüssen richtet sich nach der Hessischen Verfassung und den geltenden Gesetzen.

Vierter Titel

**Der Petitionsausschuß**

§ 98

Form der Petitionen

(1) Petitionen, die einzelne oder mehrere Personen an den Landtag richten, sind schriftlich einzureichen. Sie müssen die Einsenderin oder den Einsender und ihr oder sein Anliegen erkennen lassen.

(2) Die Ausübung des Petitionsrechts setzt Geschäftsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht voraus.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt, juristische Personen des öffentlichen Rechts insoweit, als die Petition einen Gegenstand ihres Zuständigkeitsbereiches betrifft.

§ 99

Verteilung der Petitionen,  
Vorbereitung der Behandlung

(1) Petitionen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten in der Regel dem Petitionsausschuß zugewiesen; Petitionen, die Gesetzesvorhaben oder

andere allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Fragen betreffen, werden dem zuständigen Fachausschuß, Petitionen auf dem Gebiet des Justizvollzugs dem zuständigen Unterausschuß zugewiesen. Eine Überweisung an zwei Ausschüsse findet nicht statt.

(2) Ist der Landtag für die Behandlung der Petition nicht zuständig, soll sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten anstelle der Überweisung an einen Ausschuß an die zuständige Stelle abgegeben werden.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann die Präsidentin oder der Präsident die Petition der Landesregierung mit der Bitte um Stellungnahme zuleiten. Die Landesregierung soll die Stellungnahme binnen eines Monats abgeben; ist dies nicht möglich, so soll sie einen Zwischenbescheid geben.

### § 100

Behandlung der Petitionen im Ausschuß

(1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen bestellt der Petitionsausschuß eine Vorprüfungskommission, der die oder der Vorsitzende des Ausschusses und je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion angehören. Der Petitionsausschuß legt die Aufgaben der Vorprüfungskommission fest.

(2) Die oder der Ausschußvorsitzende bestellt für Petitionen Mitglieder des Ausschusses als Berichterstatter. Die Berichterstatter haben im Auftrag des Ausschusses den Sachverhalt aufzuklären und dem Ausschuß einen Erledigungsvorschlag zu unterbreiten.

(3) Die Berichterstatter können die Landesregierung

- a) um weitere schriftliche Stellungnahmen oder um mündliche Auskünfte,
- b) um Einsichtnahme in die die Petition betreffenden behördlichen Akten,
- c) um Gewährung des Zutritts zu geschlossenen Anstalten und Einrichtungen

ersuchen. Sie können Auskünfte von nachgeordneten Behörden einholen sowie Ortsbesichtigungen vornehmen. In diesem Fall soll den beteiligten Behörden Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden.

(4) Die Ausschüsse beraten über das Ergebnis der Ermittlungen und über den Vorschlag der Berichterstatter über die Erledigung der Petition. Empfehlen die Berichterstatter, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung (§ 101 Abs. 1 Nr. 3 a) zu überweisen, soll die Beschlußfassung auf die nächste Sitzung des Ausschusses vertagt werden. Zu dieser Sitzung soll die persönliche Anwesenheit der zuständigen Mitglieder der Landesregierung erbeten werden.

### § 101

Beschlußfassung über Petitionen

(1) Über Petitionen wird in der Regel in folgender Weise entschieden:

1. Die Petition wird für ungeeignet zu einer sachlichen Behandlung erklärt.
2. Die Petition wird mit der Beschlußfassung des Landtags über einen Gesetzentwurf oder über einen anderen, in der Empfehlung bezeichneten Gegenstand für erledigt erklärt.
3. Die Petition wird der Landesregierung
  - a) zur Berücksichtigung, falls der Ausschuß nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage die Erfüllung des Anliegens der Petentin oder des Petenten für geboten hält,
  - b) zur Erwägung, falls der Ausschuß die Erfüllung des Anliegens der Petentin oder des Petenten befürwortet, sofern einzelne zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausschußempfehlung noch offenstehende Fragen zugunsten des Anliegens beantwortet werden können,
  - c) als Material, falls das geltende Recht die an sich wünschenswerte Erfüllung des Anliegens nicht zuläßt, jedoch geprüft werden soll, ob die Petition Anlaß gibt, entgegenstehende Bestimmungen zu ändern oder auf ihre Änderung hinzuwirken,
  - d) mit der Bitte, die Petentin oder den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten,
 überwiesen.
4. Die Petition wird für erledigt erklärt, da dem Anliegen der Petentin oder des Petenten bereits Rechnung getragen worden ist.
5. Die Petition wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt erklärt.
6. Die Petition wird einem anderen, in der Empfehlung bezeichneten Ausschuß als Material überwiesen.
7. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag oder einem anderen Landesparlament überwiesen.

(2) Die Petentin oder der Petent und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 die Landesregierung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Entscheidung des Landtags unterrichtet. Die Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 bis 6 sollen begründet werden.

### § 102

Absehen von der sachlichen Behandlung

(1) Der Ausschuß soll sich mit der Petition sachlich nicht befassen, wenn

- a) ihre Behandlung einen rechtswidrigen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren bedeuten würde. Ein

rechtswidriger Eingriff liegt nicht in der Behandlung von Beschwerden gegen Richter, deren Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht nach § 26 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes möglich ist, oder in der Einflußnahme auf die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterstehenden Verfahrensbeteiligten, soweit sie befugt sind, aufgrund ihres gerichtlich nicht oder nur beschränkt überprüfbaren Ermessens zu handeln,

- b) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen die Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der Entscheidung des Gerichts oder eines gerichtlichen Vergleichs bezweckt,
- c) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögerliche Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet,
- d) der Vorgang Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens nach Art. 92 HV ist oder war.

(2) Der Ausschuß kann von einer sachlichen Prüfung der Petition absehen, wenn

- a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift der Petentin oder des Petenten versehen, unleserlich oder unverständlich ist,
- b) sie durch die Form oder den Inhalt ein Strafgesetz verletzt,
- c) sie gegenüber einer bereits abgeschlossenen Petition kein neues erhebliches Vorbringen enthält,
- d) sie sich gegen eine behördliche Entscheidung richtet, falls die oder der Berechtigten von möglichen Rechtsbehelfen keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl dies ihr oder ihm möglich und zumutbar ist oder gewesen wäre. Ist der Rechtsbehelf bereits eingelegt, so soll sich die Überprüfung darauf beschränken, ob über den Rechtsbehelf innerhalb einer angemessenen Zeit entschieden wurde. Das Recht des Landtags, auf eine mögliche Abänderung einer Ermessensentscheidung unabhängig von der noch ausstehenden Entscheidung über Rechtsbehelfe hinzuwirken, bleibt unberührt,
- e) sie zurückgezogen wurde.

(3) Die Petentin oder der Petent werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterrichtet, warum der Landtag von der sachlichen Behandlung der Petition abgesehen hat. Das gilt nicht im Falle des Abs. 2 Buchstabe e).

## § 103

### Ausführung der Entscheidungen über Petitionen

(1) Wird eine Petition der Landesregierung überwiesen, soll sie dem Landtag innerhalb von zwei Monaten nach der Unterrichtung (§ 101 Abs. 2) berichten, was sie aufgrund der Überweisung veranlaßt und der Petentin oder dem Petenten mitgeteilt hat. Ist dies innerhalb der Frist nicht möglich, soll ein Zwischenbericht gegeben werden. Der Landtag kann auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses eine andere Frist festsetzen.

(2) Erscheint aufgrund des Berichts der Landesregierung oder wegen seiner Verspätung oder aus anderen Gründen eine erneute Behandlung der Petition im Ausschuß erforderlich, soll die oder der Ausschußvorsitzende sie im Benehmen mit den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern erneut auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses setzen.

(3) Der Landtag kann zur Vorbereitung der Beratung nach Abs. 2 eine weitere schriftliche Stellungnahme von der Landesregierung erbitten; im übrigen kann nach § 100 Abs. 2 verfahren werden.

(4) Der Ausschuß kann die Petition nach erneuter Beratung für erledigt erklären oder über sie dem Landtag berichten. Der Beschluß über die Erledigung bedarf nicht der Bestätigung durch den Landtag. Eine Benachrichtigung der Petentin oder des Petenten ist nicht erforderlich.

## § 104

### Sicherung des Verfahrens

(1) Werden dem Landtag im vorbereitenden Verfahren (§ 99) unmittelbar bevorstehende behördliche Maßnahmen bekannt, die geeignet sind, die Erfüllung des Anliegens der Petentin oder des Petenten zu vereiteln oder erheblich zu gefährden, kann die Präsidentin oder der Präsident beschließen, die Landesregierung zu bitten, den Vollzug der Maßnahme bis zur abschließenden Beschlußfassung des Landtags über die Petition auszusetzen oder einstweilige Regelungen in bezug auf den Gegenstand von Petitionen zu treffen.

(2) Bitten nach Abs. 1 sowie die Antworten der Landesregierung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des für die Behandlung der Petitionen zuständigen Ausschusses zu setzen. Der Ausschuß soll die abschließende Behandlung dieser Petitionen nach Möglichkeit beschleunigen; ist die Behandlung in der nächstmöglichen Sitzung nicht abgeschlossen, hat der Ausschuß über die Erneuerung der Bitte nach Abs. 1 bis zur nächsten Sitzung zu beschließen.

§ 105

Petitionsbericht

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses erstattet im ersten Viertel eines jeden Jahres dem Landtag einen mündlichen Bericht über die Petitionen, die im Vorjahr behandelt worden sind. Der Bericht wird als Drucksache verteilt. Über den Bericht ist die Aussprache zu eröffnen.

Fünfter Titel

**Gemeinsame Vorschriften**

§ 106

Gemeinsame Vorschriften

(1) Soweit andere Ausschüsse als der Petitionsausschuß mit Petitionen befaßt sind, gilt der 4. Titel entsprechend.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften über das Verfahren im Plenum (1. Abschnitt) für das Verfahren der Ausschüsse sinngemäß, soweit die vorstehenden Titel keine abweichende Regelung enthalten.

Dritter Abschnitt

**Das Verfahren der Präsidentin oder des Präsidenten**

§ 107

Das Verfahren der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Durchführung ihrer oder seiner Verwaltungsaufgaben, die Vorbereitung der Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse, die Entgegennahme von Gesetzentwürfen, Anträgen, sonstigen Vorlagen, Eingaben und anderen an den Landtag gerichteten Schriftstücken und deren vorbereitende Bearbeitung ist die Aufgabe der Kanzlei des Landtags.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist ermächtigt, die ihr oder ihm nach Art. 86 Satz 1 und 3 HV für die Landesbediensteten innerhalb des Geschäftsbereichs zustehenden Befugnisse insbesondere aus Gründen der Zentralisierung, Automatisierung oder Rationalisierung im Einvernehmen mit der Landesregierung oder den im einzelnen zuständigen Ministerinnen oder Ministern ganz oder teilweise auf Stellen der Staatsverwaltung zu übertragen oder weiter zu übertragen.

(3) Die auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung erlassenen Rechtsvorschriften über die sachliche Zuständigkeit staatlicher Stellen werden als Anordnung bezeichnet, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterschrieben und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I veröffentlicht.

(4) Die Direktorin oder der Direktor beim Landtag ist die ständige Vertretung

der Präsidentin oder des Präsidenten in der Verwaltung; sie oder er hat Zutritt zu allen Ausschußsitzungen.

(5) Weitere Einzelheiten über die Vertretung in der Verwaltung und die Zuständigkeit für Befugnisse innerhalb des Geschäftsbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident durch eine Geschäftsordnung für die Kanzlei des Hessischen Landtags, im Rahmen der Organisation, der Geschäftsverteilung oder durch Verfügung regeln.

Vierter Abschnitt

**Das Verfahren der Kanzlei des Landtags**

Erster Titel

**Drucksachen**

§ 108

Landtagsdrucksachen, Verteilung von Unterlagen

(1) Gesetzentwürfe, Vorlagen der Landesregierung und der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofs, Anträge, Änderungsanträge, Große und Kleine Anfragen und die hierauf gegebenen Antworten, Zusammenstellungen der Mündlichen Fragen, Berichte und Empfehlungen der Ausschüsse an den Landtag werden als Landtagsdrucksachen an alle Abgeordneten und Mitglieder der Landesregierung verteilt. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung und für Änderungsanträge, die im Verlauf der Ausschußberatungen mündlich gestellt werden. Für Vorlagen der Landesregierung, die nicht einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, kann die Präsidentin oder der Präsident im Einzelfall bestimmen, daß von einer Drucklegung als Landtagsdrucksache abgesehen wird, wenn die ausreichende Unterrichtung der Abgeordneten über ihren Inhalt auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Landtagsdrucksachen, die umfangreichere Gesetzentwürfe und Anträge oder Ausschußberichte zu solchen Gesetzentwürfen und Anträgen enthalten, ist ein Vorblatt voranzustellen, das in knapper Fassung die zu lösende Problemlage, die Grundzüge der vorgeschlagenen Lösung und die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen darstellt und gegebenenfalls Hinweise auf diskutierte Alternativlösungen und deren Auswirkungen enthalten soll. Die dafür erforderlichen Angaben sind der Landtagskanzlei von den Einbringern der Gesetzentwürfe oder Antragstellerinnen oder Antragstellern und von den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern der Ausschüsse zur Verfügung zu stellen; die Verpflichtung der Landesregierung nach § 10 Abs. 1 der Landshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Für die Wahrung von Fristen nach dieser Geschäftsordnung gelten Landtagsdrucksachen als verteilt:

1. wenn sie an Plenarsitzungstagen vor Schluß der Sitzung auf die Plätze der Abgeordneten im Plenarsaal gelegt worden sind;
2. wenn sie während der Fraktionssitzungen auf die Plätze der Abgeordneten im Sitzungsraum der Fraktion gelegt oder dem Fraktionsbüro zur Verteilung zugeleitet worden sind;
3. wenn sie an einen durch Absprache zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Fraktionsvorsitzenden bestimmten Ort im Landtagsgebäude für die Abgeordneten zur Abholung bis 24 Uhr bereitgelegt worden sind;
4. bei Versand durch die Post am ersten allgemeinen Zustellungstag nach der Aufgabe, bei Eilzustellung am Tag nach der Aufgabe zur Post.

Die Drucksachen gelten auch dann als verteilt, wenn sie einzelnen Abgeordneten infolge höherer Gewalt, technischer Störungen oder vereinzelter Versehen erst später zugehen oder wenn einzelne Abgeordnete wegen vorübergehender Abwesenheit erst später Kenntnis erlangen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für Einladungen zu Plenar- und Ausschusssitzungen sowie für Berichte und andere Vorlagen, die an alle Abgeordneten oder an die Mitglieder von Ausschüssen verteilt werden.

(5) Der Nachweis über die Verteilung nach Abs. 3 und 4 wird durch Aufzeichnungen der Landtagskanzlei, insbesondere im Brieftagebuch oder auf Belegexemplaren der verteilten Unterlagen, erbracht.

## Zweiter Titel

### Aufzeichnung der Plenarsitzungen

#### § 109

##### Stenographischer Bericht

(1) Über jede Plenarsitzung des Landtags wird ein Stenographischer Bericht angefertigt, der den Sitzungsablauf möglichst wortgetreu wiedergibt. In den Stenographischen Bericht sind auch die gefaßten Beschlüsse sowie die Namen der sitzungsleitenden Präsidentinnen oder Präsidenten, der auf der Regierungsbank anwesenden Mitglieder und Beauftragten der Landesregierung sowie der abwesenden Abgeordneten aufzunehmen.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Landtags ist in den Stenographischen Bericht seine Stellungnahme zu einem in der Sitzung beratenen Punkt der Tagesordnung aufzunehmen, wenn das Mitglied

zu diesem Punkt sich nicht zu Wort gemeldet oder das Wort nicht erhalten hat. Die Stellungnahme muß bis zum Schluß der Sitzung dem Sitzungsvorstand schriftlich überreicht werden und darf den Umfang nicht überschreiten, der bei einer Wortmeldung und Worterteilung zulässig gewesen wäre. Im Stenographischen Bericht wird die Stellungnahme am Ende des Plenarprotokolls wiedergegeben und mit dem Zusatz „Zu Protokoll gegebene Stellungnahme“ sowie drucktechnisch besonders kenntlich gemacht.

(3) Die Stenographischen Berichte werden gedruckt und an alle Abgeordneten und Mitglieder der Landesregierung verteilt.

(4) Beanstandungen gegen die Richtigkeit eines Stenographischen Berichts können von jedem Mitglied des Landtags innerhalb von 14 Tagen nach der Verteilung des Berichts der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet darüber, ob der Bericht geändert werden muß. Sie oder er kann dazu alle Beweismittel heranziehen; insbesondere soll sie oder er den zur Zeit der in der beanstandeten Stelle des Berichts wiedergegebenen Beratung sitzungsleitende Präsidentin oder den sitzungsleitenden Präsidenten befragen, falls sie oder er nicht selbst die Sitzung geleitet hat. Gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Ältestenrat angerufen werden.

(5) Tonbandaufnahmen von Plenarsitzungen sind mindestens so lange aufzubewahren, bis über Beanstandungen nach Abs. 4 entschieden ist. Die Präsidentin oder der Präsident kann allgemein oder im Einzelfall eine längere Aufbewahrungszeit anordnen.

#### § 110

##### Niederschriften der Reden

(1) Jede Rednerin oder jeder Redner erhält die Niederschrift ihrer oder seiner Rede alsbald nach der Übertragung durch den Stenographischen Dienst zur Durchsicht und Vornahme etwaiger Berichtigungen. Sie ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, an den Stenographischen Dienst zurückzugeben. Abgeordnete und Mitglieder der Landesregierung, die die Sitzung verlassen, ehe sie die Niederschrift ihrer Reden erhalten haben, sollen dem Sitzungsvorstand ein Mitglied des Landtags oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten benennen, die oder der zur Durchsicht der Niederschrift ermächtigt ist.

(2) Berichtigungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Sie dürfen den Sinn einer Rede in keinem Punkt verändern. Dies gilt insbesondere für solche Ausführungen, auf die in Zwischenrufen oder späteren Reden Bezug genommen wurde. Hat die Leiterin oder der Leiter des

Stenographischen Dienstes Bedenken gegen eine Berichtigung und kann eine Verständigung mit der Rednerin oder dem Redner nicht erzielt werden, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er kann dazu alle Beweismittel heranziehen; insbesondere soll sie oder er die zur Zeit der fraglichen Ausführung sitzungsleitende Präsidentin oder den zur Zeit der fraglichen Ausführung sitzungsleitenden Präsidenten befragen, falls sie oder er nicht selbst die Sitzung geleitet hat.

(3) Wird die Niederschrift nicht fristgerecht von der Rednerin oder von dem Redner selbst oder von einer oder einem nach Abs. 1 Satz 3 Ermächtigten durchgesehen zurückgegeben, so geht die Rede mit dem Vermerk „Von der Rednerin oder vom Redner nicht durchgesehen“ in Druck.

(4) Will ein Mitglied des Landtags oder ein Mitglied der Landesregierung in Niederschriften von Reden, die noch nicht durchgesehen sind oder die von der Rednerin oder von dem Redner vorgenommene Änderungen erkennen lassen, Einsicht nehmen, so soll es darauf hingewiesen werden, daß die Einsichtnahme nur zur persönlichen Information dient, daß aber aus den Niederschriften nicht zitiert werden darf. Die Rednerin oder der Redner soll Mitteilung darüber erhalten, wer nach Satz 1 Einsicht in seine Rede genommen hat.

#### § 111

##### Beschlußprotokoll

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt jeweils eine der amtierenden Schriftführerinnen oder einen der amtierenden Schriftführer, die vom Landtag gefaßten Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung ist am Schluß der Sitzung von der sitzungsleitenden Präsidentin oder dem sitzungsleitenden Präsidenten und einer amtierenden Schriftführerin oder einem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen und von der Direktorin oder dem Direktor beim Landtag gegenzuzeichnen; sie bildet das Beschlußprotokoll.

(2) Das Beschlußprotokoll wird unverzüglich an alle Abgeordneten und Mitglieder der Landesregierung verteilt.

(3) Das Beschlußprotokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Tagen nach der Verteilung von einem Mitglied des Landtags oder einem Mitglied der Landesregierung Einspruch erhoben wird.

(4) Über Einsprüche entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er kann dazu alle Beweismittel heranziehen; insbesondere soll sie oder er die oder den zur Zeit des fraglichen Beschlusses sitzungsleitende Präsidentin oder sitzungsleitenden Präsidenten befragen, falls sie

oder er nicht selbst die Sitzung geleitet hat. Gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Ältestenrat angerufen werden.

#### Dritter Titel

##### Akten des Landtags

#### § 112

##### Akteneinsicht und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Einsichtnahme in Akten des Landtags oder der Umgang in Angelegenheiten, die Unbefugten nicht mitgeteilt werden dürfen und die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen, richtet sich nach den „Richtlinien über den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags“, die der Geschäftsordnung als Anlage 1 beigefügt ist.

(2) Akten des Präsidiums, des Ältestenrats und des Hauptausschusses und Europausschusses können nur von den ordentlichen Mitgliedern eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Die Einsichtnahme in Ausschußprotokolle, die Verteilung dieser Protokolle sowie die Abgabe von Ausschußmaterialien an Dritte richten sich nach der Archivordnung des Hessischen Landtags, die der Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügt ist. Gesetzlich begründete Auskunftsrechte und Auskunftsbeschränkungen bleiben unberührt.

(4) Die Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge, die einzelne Abgeordnete persönlich betreffen, ist nur diesen gestattet. Wünschen andere Abgeordnete oder Personen außerhalb des Landtags aus berechtigtem Interesse Einsicht in diese Vorgänge, so ist hierzu sowohl die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten als auch die Zustimmung des Mitglieds des Landtags erforderlich.

(5) Zum Gebrauch außerhalb des Landtagsgebäudes werden Akten nur an die oder den Vorsitzenden oder die Berichterstatterin oder den Berichterstatter der Ausschüsse abgegeben. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der Datenschutzordnung des Hessischen Landtags, die der Geschäftsordnung als Anlage 3 beigefügt ist.

#### VIERTER TEIL

##### Schlußbestimmungen

#### § 113

##### Wahrung von Fristen

Ist innerhalb einer bestimmten Frist dem Landtag gegenüber eine Erklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, ist die Frist gewahrt, wenn die Erklärung oder die Leistung am letzten Tag

der Frist innerhalb der üblichen Dienststunden an die Landtagskanzlei gelangt. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächstfolgende Werktag.

§ 114

Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Im Beschwerdefall entscheidet der Ältestenrat.

(2) Eine grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung kann der Ältestenrat beschließen. Gegen seine Entscheidung kann eine Fraktion einen Beschluß des Landtags verlangen.

§ 115

Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von dieser Geschäftsordnung kann der Landtag im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, soweit nicht Bestimmungen der Verfassung des Landes Hessen entgegenstehen.

§ 116

Ende der Wahlperiode

(1) Mit dem Ende der Wahlperiode gelten alle vom Landtag nicht erledigten Gesetzentwürfe, sonstige Vorlagen, Anträge und Berichtsanträge, noch nicht beantwortete Große und Kleine Anfragen, Auskunftersuchen und Mündliche Fragen als erledigt.

(2) Noch nicht beschiedene Petitionen werden in der nächsten Wahlperiode weiter beraten.

(3) Beschlüsse, mit denen von der Landesregierung regelmäßige Berichte zu einem Thema gefordert werden, bleiben für die nächste Wahlperiode in Kraft.

(4) Gehen unmittelbar vor der Plenarsitzung, in der über die Auflösung des Landtags Beschluß gefaßt wird, parlamentarische Initiativen ein, so kann — abweichend von § 108 — von der Drucklegung abgesehen werden.

§ 117

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1993

Der Präsident des Hessischen Landtags  
Starzacher

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG  
61343 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,  
Telefax (0 61 72) 2 30 55;  
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe  
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,  
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. Novemberschriftlich beim Verlag vorliegen.  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden  
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und  
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-  
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-  
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von  
15,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen  
werden.